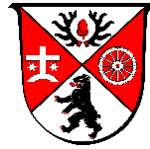


14. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung



Am Dienstag, 29.11.2022, um 19:30 Uhr, findet in der Sporthalle Rothenberg, Landwehrstraße 46, 64760 Oberzent, die 14. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
5. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
6. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

7. **Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO Stichtag: 31.10.2022**
hier: Kenntnisnahme

Block B (mit Aussprache)

8. **Bebauungsplan „Golfanlage Buchenhof“**
Teilbereichsänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. **Bauleitplanung der Stadt Oberzent**
Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
„Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken-Gesäß
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. **Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent**
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. **Waldwirtschaftsplan 2023**
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. **Windkraftanlagen Falken-Gesäß**
hier: Visualisierung
13. **Anträge aus den Fraktionen**
 - 13.1 Antrag der ÜWO-Fraktion v. 07.11.2022
Langfristiges Konzept zur Sicherung der Weiterführung und Weiterentwicklung des Bikeparkbetriebs als sporttouristisches Highlight unserer Region

Oberzent, 22.11.2022
Dirk Daniel Zucht, Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

-Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent-



14. Sitzung am Dienstag, 29.11.2022

Ort: Sporthalle Rothenberg, Landwehrstraße 46,
64760 Oberzent
Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr bis 21:21 Uhr

Tagesordnung

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
5. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
6. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

7. **Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1)
GemHVO Stichtag: 31.10.2022**
hier: Kenntnisnahme

Block B (mit Aussprache)

8. **Bebauungsplan „Golfanlage Buchenhof“** (VL-136/2022)
Teilbereichsänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. **Bauleitplanung der Stadt Oberzent** (VL-148/2022)
Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
„Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken-Gesäß
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. **Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent** (VL-124/2022)
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. **Waldwirtschaftsplan 2023** (VL-134/2022)
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. **Windkraftanlagen Falken-Gesäß**
hier: Visualisierung

Anträge aus den Fraktionen

- 13.1 Antrag der ÜWO-Fraktion v. 07.11.2022 (AT-8/2022)
Langfristiges Konzept zur Sicherung der Weiterführung und
Weiterentwicklung des Bikeparkbetriebs als sporttouristisches Highlight
unserer Region

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent

Überparteiliche
Wählergemeinschaft
Oberzent

Blutbacher, Jochen
Daub, Marcel
Fichtel, Verena
Foshag, Dominik
Friedrich, Wilfried
Helm, Konrad
Riesinger, Katharina
Dr. Schäffler, Achim
Weyrauch, Claus
Poffo, Chris

1. stellv.
Stadtverordnetenvorsteher

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

Heckmann, Brigitte
Holschuh, Rüdiger
Ihrig, Thomas
Mester, Pia

Christlich Demokratische
Union

Barth, Johannes
Knapp, Stefan
Scheuermann, Gerd
Schmidt, Jürgen
Sinick-Sattler, Fabienne
Ullmann, Yannick
Gerbig, Walter

Freie Demokratische
Partei

Beck, Alexander
Löffler, Tim
Leutz, Frank

BÜNDNIS 90 / DIE
GRÜNEN

Kowarsch, Horst
Väth, Thomas
Bühler-Kowarsch, Elisabeth

Schriftführung

Roßnagel, Karina

Weitere Teilnehmer (Magistrat)

Kehrer, Christian

Braun, Karlheinz

Rebscher, Gerhard

Schwöbel-Rein, Dieter

Bürgermeister

Weitere Teilnehmer (Ortsvorsteher)

Eckert, Jörg

Hofmann, Stefan

Kredel, Ralf

Kuhlmann, Tobias

Neff, Marion

vertritt Löb, Patrick

Nicht anwesend/Entschuldigt

Zucht, Dirk Daniel

Dr. Assmann, André

Bechtold, André

Deutsch, Dominique

Fiedler, Ralf

Ihrig, Jutta

Kollmer-Siefert, Nadja

Löb, Daniel

Dr. Reuter, Michael

Schwöbel, Bettina

Braner, Walter

Haas, Jutta

Hinrichs-Braner, Anja

Sauer, Erik

Schwinn, Gerald

Seeh, Klaus

von Falkenburg, Oliver

Beisel, Jens

Brandel, Rudolf

Löb, Patrick

Maurer, Simon

Menges, Martin

Platt-Rosbach, Gertrud

Scheuermann, Rico

Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordneter

Stadtverordneter

Stadtverordnete

Stadtverordneter

Stadtverordnete

Stadtverordnete

Stadtverordneter

Stadtverordneter

Stadtverordnete

Magistrat

Magistrat

Magistrat

Magistrat

Magistrat

Magistrat

Erster Stadtrat

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteherin

Ortsvorsteher

Sitzungsverlauf

Teil I

1. Begrüßung

1. stellv. Stadtverordnetenvorsteher Chris Poffo eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Der stellv. Stadtverordnetenvorsteher übermittelt Glückwünsche an Gremienmitglieder, welche seit der letzten Sitzung (18.10.2022) Geburtstag hatten.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Chris Poffo stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist. Es sind 27 Stadtverordnete anwesend.

Die Stadtverordneten beschließen, einstimmig, die vorliegende Tagesordnung.

3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Es liegen keine Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers vor.

4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Haushalt 2023

Bürgermeister Kehrer weist daraufhin, dass in 2023 rund 78 Tsd. Euro Mehrkosten im Bereich Stromkosten für die Straßenbeleuchtung zu erwarten sind. Im Bereich Stromkosten allgemein für öffentliche Gebäude, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden sich die Kosten um rund 288 Tsd. Euro erhöhen. Auch die gestiegenen Pellets-, Heizöl- und Gaspreise werden sich auswirken.

Die Kreisumlage und die Schulumlage im Odenwaldkreis werden sich erhöhen. Diese Kosten sind von den Odenwälder Kommunen abzudecken.

Der Haushalt 2023 muss entsprechend angepasst werden, da die bereitgestellten Mittel nicht ausreichend sind. Es ist mit über 1 Million Euro Mehrkosten zu rechnen. Genauere Zahlen können voraussichtlich im Februar 2023 vorgelegt werden.

5. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss

Ausschussvorsitzende Katharina Riesinger berichtet aus der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses, stattgefunden am 21.11.2022. In dieser Sitzung informierten Vertreter der Firma N-Wind, über den aktuellen Stand der Planungen des Projektes Windpark Falken-Gesäß. Anhand einer Visualisierung wurden die geplanten Standorte verdeutlicht. Die Visualisierung soll in Kürze auch als App zur Verfügung stehen.

Der Bauausschuss hat seine Empfehlung für den Waldwirtschaftsplan 2023 ausgesprochen.

Für die Teilbereichsänderung am Bebauungsplan „Golfanlage Buchenhof“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat der Ausschuss seine Zustimmung signalisiert. Dies ist ein erster Schritt, das Verfahren steht noch ganz am Anfang.

Bzgl. der 1. Änderung der Abrundungssatzung „Alte Chaussee“ im Stadtteil Falken-Gesäß hat der Bauausschuss seine Empfehlung erteilt.

Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Hauptthema im Sozialausschuss am 22.11.2022 waren die Vereinsförderrichtlinien, erklärt stellvertretender Ausschussvorsitzender Jürgen Schmidt. Diese wurden ausgiebig beraten. Eine individuelle Anpassung dieser Richtlinien kann mit der Zeit erfolgen. Der Sozialausschuss hat seine Empfehlung für die vorliegenden Vereinsförderrichtlinien ausgesprochen. Drei Änderungen im Text wurden noch empfohlen.

Bürgermeister Kehrer berichtete im Ausschuss, dass laut dem neuen Tarifvertrag im öffentlichen Dienst vom 18.05.2022 allen Erzieher*innen, neben dem Jahresurlaub, nun noch zusätzlich zwei Regenerationstage im Jahr gewährt werden. Dies wurde der Stadt erst im Oktober 2022 mitgeteilt. Da dies in der kurzen Zeit nicht anders realisierbar ist, muss in den städtischen Kitas noch jeweils ein zusätzlicher Schließtag im Dezember 2022 stattfinden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt bietet die Möglichkeit der Beteiligung, zur Lärminderungsplanung im Straßenverkehr in Hessen. Die Bürger haben vom 21. November bis 22. Januar 2023 die Möglichkeit, Ihr Lärmproblem zu schildern und ihre Vorschläge zur Lärminderung vorzutragen. Unter dem nachfolgenden Link sind alle notwendigen Informationen zu finden: <https://www.stadt-oberzent.de/rathaus/stadtnachrichten/aktuelles/laermaktionsplan/>

Bürgermeister Kehrer erklärte dem Ausschuss, dass im Rahmen der SWIM-Förderung ein Angebot für die Planungsleistungen für die Schwimmbäder Finkenbach und Hetzbach, in Höhe von rund 40 Tsd. Euro pro Schwimmbad, vorliegt. Es gibt keine Frist für die Förderung. Im Januar soll der Bauausschuss hierüber wieder informiert werden.

Ein Sachstandsbericht des Kulturbeauftragten Stefan Rosewick-Hauke steht noch aus und soll im Januar oder Februar dem Sozialausschuss nachgereicht werden.

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig gibt Erläuterungen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, stattgefunden am 23.11.2022. Der Leiter des Forstamtes in Beerfelden, Herr Ronny Kolb, hat zum Waldwirtschaftsplan 2023 referiert. Der Finanzausschuss hat seine Empfehlung für den vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2023 ausgesprochen.

Die Zahlen zum Haushalt 2023 wurden betrachtet.

Es gab eine Information zur Kostenzusammenstellung der Sanierung Sporthalle Unter-Sensbach.

Die Finanzverwaltung gab einen Sachstandsbericht zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021. Die Stellungnahme der Firma Eckermann & Krauß ist unter „Downloads Stadtverordnetenversammlung“ eingestellt sowie ein Zeitplan für das Jahr 2023. Ende 2023 soll auch der Jahresabschluss 2021 fertiggestellt sein.

Bzgl. der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) gibt es eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um zwei Jahre, zum 01.01.2025.

Müllabfuhr Zweckverband MZVO

Bürgermeister Kehrer informiert aus der Verbandsversammlung des MZVO. Hier wurde die Kalkulation der Abfallgebühren für 2023 vorgestellt. Die aktuellen Abfallgebühren für das Jahr 2023 werden in der Presse veröffentlicht.

6.	Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung
-----------	--

Es liegen keine Anfragen vor.

	Teil II
--	----------------

	Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)
--	---

7.	Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO Stichtag: 31.10.2022
-----------	---

Bürgermeister Kehrer gibt hierzu Informationen. Erfreulich ist, dass im Bereich Gewerbe- und Spielapparatesteuer ein gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Abzuwarten ist noch das Ergebnis des Einkommensteueranteils im 4. Quartal 2022.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) mit Stichtag vom 31.10.2022, Kenntnis.

	Block B (mit Aussprache)
--	---------------------------------

8.	Bebauungsplan „Golfanlage Buchenhof“, Teilbereichsänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage	VL-136/2022
-----------	--	--------------------

Bürgermeister Kehrer gibt hierzu Erläuterungen. Die Familie Weiland als Grundstückseigentümer der Golfanlage Buchenhof ist an die Stadt herangetreten, auf den Flächen bzw. Grundstücken nordwestlich des Weges eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Das beauftragte Planungsbüro hat hierzu einen Planentwurf vorgelegt. Demnach soll der Bereich künftig als Sonderfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt werden. Ein benachbartes Privatgrundstück soll ebenfalls zu diesem Zweck in den Geltungsbereich einbezogen werden. Der Magistrat der Stadt Oberzent befürwortet die Einleitung des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens und hat im ersten Schritt den Ortsbeirat von Hetzbach mit vorliegendem Plankonzept zur Stellungnahme beteiligt. Alle Verfahrenskosten werden vom Antragsteller übernommen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB:

Es wird beschlossen, den Planentwurf zur Änderung und Erweiterung des B.-Planes Golfanlage Buchenhof zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage festzustellen und den Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es schließen sich die Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden an.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

9.	Bauleitplanung der Stadt Oberzent Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) „Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken-Gesäß	VL-148/2022
-----------	---	--------------------

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent hat am 13.09.2022 o.g. Abrundungssatzung beschlossen. Nach Beschluss über die Satzung hat der Antragsteller den Wunsch geäußert, die überbaubare Fläche um ca. 20 m² zu vergrößern. Begründet wurde dies mit

einer günstigeren Ausrichtung des geplanten Wohngebäudes. Die Naturschutzbehörde als auch das Kreisbauamt würden diese Änderung der überbaubaren Fläche wg. Geringfügigkeit mittragen. Allerdings ist der letzte Schritt des Planverfahrens, also die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden, mit dieser Änderung zu wiederholen und die Satzung neu zu beschließen. Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Aufstellungsbeschluss:

Die überbaubare Fläche im Geltungsbereich der am 13.09.2022 beschlossenen Satzung wird wie beantragt verändert. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowie die Fachbehörden sind gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent	VL-124/2022
------------	--	--------------------

Die Stadt Oberzent fördert im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mit bereitgestellten Mitteln im Haushalt Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind und allen Bürgern offenstehen. Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Oberzent gemäß § 19 HGO dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht oder abgeleitet werden kann. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: In den städtischen Haushalt werden jährlich Mittel für die unter Punkt 2, der Richtlinien zur Vereinsförderung, genannten Förderungsarten eingestellt.

Bürgermeister Kehrer informiert, dass die Richtlinien umfassend im Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss beraten wurden. Es werden die einzelnen Punkte in den Richtlinien von Bürgermeister Kehrer nochmals erläutert. Die empfohlenen Änderungen aus dem Ausschuss wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Des Weiteren appelliert Bürgermeister Kehrer an die Vereine auch gezielt die Ehrenamtsagentur des Odenwaldkreises für Förderungen anzufragen. Hier laufen alle Förderprojekte von Bund und Land zusammen und es kann umfassend beraten werden, da alle notwendigen Informationen vorliegen.

Aus den Fraktionen erfolgt der Konsens, dass es sich um „Richtlinien“ handelt und diese mit der Zeit noch angepasst werden sollen. Nach den Stellungnahmen aus den Fraktionen erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent in der vorgelegten Form, mit den empfohlenen Änderungen aus dem Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

11.	Waldwirtschaftsplan 2023	VL-134/2022
------------	---------------------------------	--------------------

Der vom Hessischen Forstamt Beerfelden aufgestellte Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist Einnahmen in Höhe von 1.349.362,00 € und Ausgaben in Höhe von 1.005.950,00 € aus. Es ist somit ein Überschuss in Höhe von 343.412,00 € zu erwarten. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Für den Haushaltsplan 2023 ist demnach mit einem Überschuss im Bereich der Forstwirtschaft durch den Holzverkauf zu rechnen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2023 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Windkraftanlagen Falken-Gesäß hier: Visualisierung
------------	---

Bürgermeister Kehrer berichtet, dass in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses am 21.11.2022 die vorliegende Visualisierung der Windkraftanlagen Falken-Gesäß, durch die Firma N-Wind vorgestellt wurde. Anhand von 16 Betrachtungspunkten, welche von der Stadt Oberzent vorgegeben wurden, ist die Visualisierung von einem Fachgutachter erstellt worden. Dabei wurde die Errichtung von 9 Anlagen des Typs Vestas V172 angenommen. Die Visualisierung soll in Kürze als App zur Verfügung stehen.

Die Stadt Oberzent besitzt in diesem Gebiet keine Grundstücke und ist lediglich Wegebesitzer und muss das Wegerecht gestatten. Hier liegt aktuell ein Gestattungsvertrag vor, welcher im kommenden Jahr im Magistrat behandelt werden soll. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind Privatwaldbesitzer.

Neue Musterverträge bzgl. des § 6 EEG liegen vor, hierüber soll in 2023 in den Gremien beraten werden.

Bezüglich der geplanten Windenergieanlagen in Etzean findet am 20.12.2022 ein Mediationstermin beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel statt. Hier wird der Stadtverordnetenvorsteher, neben Bürgermeister Kehrer und Erstem Stadtrat Oliver von Falkenburg teilnehmen.

13.	Anträge aus den Fraktionen
------------	-----------------------------------

13.1	Antrag der ÜWO-Fraktion v. 07.11.2022 Langfristiges Konzept zur Sicherung der Weiterführung und Weiterentwicklung des Bikeparkbetriebs als sporttouristisches Highlight unserer Region	AT-8/2022
-------------	---	------------------

Stadtverordneter Thomas Ihrig übernimmt die Sitzungsleitung. Fraktionsvorsitzender Chris Poffo erläutert den Antrag der ÜWO Fraktion vom 07.11.2022.

Der Sachverhalt des Antrages ist nachfolgend im Wortlaut dargestellt:

Die Stadt Oberzent ist Eigentümerin des Bikeparkgeländes einschließlich der Liftanlage und der entsprechenden Funktions- und Gastronomiegebäude. Lift und Gebäude sind stark in die Jahre gekommen. In der Vergangenheit kam es zu teils erheblichen, sicherheitstechnischen Bedenken vom TÜV-Hessen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, was auch schon Thema in unseren Gremien in der Vergangenheit war. Dementsprechend waren Sofortmaßnahmen mit entsprechendem Kostenaufwand zur Behebung der Mängel notwendig. Auch die Toilettenanlagen

befinden sich in einem bedauerlichen Zustand. Eine Verlängerung Liftanlage bis zu den Trailstarts ist projektiert und wünschenswert.

Der Bikepark Beerfelden erfreut sich großer Beliebtheit bei seinen Gästen. In den Öffnungsmonaten des Jahres 2021 (wegen Corona nur teilweise geöffnet) wurden durchschnittlich 2.075 Besucher p.m. (durchschn. Eintrittsgelder je Besucher 21,79 €) gezählt, die teilweise auch mit der ganzen Familie anreisten und für mehrere Tage in Oberzent verweilten. Der Bikepark ist das touristische Highlight unserer Region und hat in der Bikerszene einen hervorragenden Ruf.

Um diese herausragende Stellung sichern zu können, ist es nötig die Weiterführung und Weiterentwicklung des Bikeparks einem Betreiber langfristig zu ermöglichen.

Hinsichtlich der vertraglichen Voraussetzungen gibt es dringenden Handlungsbedarf. Der aktuelle Pachtvertrag läuft zum 31.12.2022 aus, die Befristung der Umwandlung von Waldflächen gem. § 12 Hess. Waldgesetz endet ebenfalls zum 31.12.2022. Das Baurecht zur Lifterweiterung und zum Neu-/Umbau von Funktionsgebäuden ist noch nicht geschaffen (entsprechende Mittel müssten bereits im HH abgebildet sein?).

In einem weiteren Schritt müssen die notwendigen Investitionen zeitnah angegangen werden. Der aktuelle Pächter hat uns in einem persönlichen Gespräch versichert, dass die Investitionen langfristig aus dem Ertrag refinanzierbar sind und er durchaus bereit wäre, unter gewissen Prämissen, selbst investiv tätig zu werden. Bei Investitionen seitens des Pächters bedingt dies ein Zugriffsrecht auf das Investitionsgut, welches mit dem Eigentum an entsprechendem Grund und Boden verknüpft ist.

Grundsätzlich sehen wir folgende Möglichkeiten für eine zukunftsorientierte Ausrichtung des Bikeparks:

1. Stadt investiert und refinanziert sich aus entsprechender Erhöhung der Pacht (z. Z ca. 11.000 € p.a.)
2. Stadt verkauft Gelände und Betreiber investiert.
3. Betreiber erhält Erbbaurecht für das entsprechende Grundstück und investiert.

Eine einfache Verlängerung des Pachtverhältnisses ohne Investitionstätigkeit ermöglicht unseres Erachtens keine sinnvolle und langfristig ausgerichtete Geschäftsstrategie. Mittel- bis langfristig würde dies wohl das Ende des Bikeparkbetriebs bedeuten. Daher ist eine einfache Verlängerung des Pachtverhältnisses ohne entsprechende Investitionen unserer Meinung nach keine Option.

Die oben beschriebene Variante 3 stellt aus Sicht der ÜWO-Fraktion die sinnvollste Alternative dar. Dies resultiert aus folgenden Überlegungen:

- Es werden keine stadteigenen Grundstücke endgültig abgeben.
- Die Stadt muss keine eigene Investitionstätigkeit erbringen.
- Der Haushalt der Stadt Oberzent wird hinsichtlich der geplanten Investition (1 Mio. €) entlastet.
- Der Bikeparkbetreiber trägt das Investitionsrisiko selbst.

Geschätzte Auswirkung dieses Antrages auf die Haushaltslage: Zunächst keine.

Kosten für Baurecht bereits im HH berücksichtigt (?)

Investition Bikepark mit 1 Mio. € bei 50% Förderquote im HH berücksichtigt; könnte entfallen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bürgermeister Kehrer erläutert zum Antrag, dass das Verfahren bzgl. des Flächennutzungsplanes auf den Weg gebracht wurde, jedoch noch andauert. Ein Scoping-Termin hat bereits stattgefunden, ein weiterer Termin mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde sowie dem Kreisbauamt ist bereits geplant. Vom beauftragten Planungsbüro wurde in Aussicht gestellt, dass bis Mitte 2023 der B-Plan für das Baurecht zur Liftverlängerung geschaffen werden kann. Mit der oberen Forstbehörde befindet sich die Verwaltung bereits in Kontakt bzgl. einer Waldumwandlung.

Bürgermeister Kehrer fasst zusammen, dass die nachfolgend genannten Beschlusspunkte 1. und 2. bereits in Arbeit sind, Punkt 3. muss geprüft werden.

Beschluss:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt die Verlängerung der auslaufenden Befristung des forstrechtlichen Verfahrens zur Umwandlung von Waldflächen gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz bezüglich des Bikeparkgeländes umgehend und möglichst langfristig (mindestens analog eines neuen Pachtvertrages) zu beantragen.**
- 2. Der Magistrat wird beauftragt das entsprechende Baurecht für die Erneuerung und Verlängerung der Liftanlage sowie der Gastro- und Funktionsgebäude bis zum 30.06.2023 zu schaffen.**
- 3. Der Magistrat wird beauftragt einen Entwurf eines Erbbaurechtsvertrages für das entsprechende Bikeparkgrundstück auszuarbeiten. Ergebnisse sollen bis zum 31.03.2023 vorliegen.**

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Erster stellv. Stadtverordnetenvorsteher Chris Poffo schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:21 Uhr und bedankt sich bei den Stadtverordneten für Ihre Teilnahme.

gez. Chris Poffo
1. stellv. Stadtverordnetenvorsteher

gez. Karina Roßnagel
Schriftführerin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-136/2022

08.11.2022

Aktenzeichen:	Ba/Ha
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Peter Bauer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	21.11.2022	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	29.11.2022	beschließend

Bebauungsplan „Golfanlage Buchenhof“, Teilbereichsänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Begründung:

Die Familie Weiland als Grundstückseigentümer der Golfanlage Buchenhof ist an die Stadt herangetreten, auf den Flächen bzw. Grundstücken nordwestlich des Weges eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Das beauftragte Planungsbüro hat hierzu einen Planentwurf vorgelegt. Demnach soll der Bereich künftig als Sonderfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt werden. Ein benachbartes Privatgrundstück soll ebenfalls zu diesem Zweck in den Geltungsbereich einbezogen werden. Der Magistrat der Stadt Oberzent befürwortet die Einleitung des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens und hat im ersten Schritt den Ortsbeirat von Hetzbach mit vorliegendem Plankonzept zur Stellungnahme beteiligt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Nein. Alle Verfahrenskosten werden vom Antragsteller übernommen.

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB:

Es wird beschlossen, den Planentwurf zur Änderung und Erweiterung des B.-Planes Golfanlage Buchenhof zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage festzustellen und den Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es schließen sich die Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden an.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Vorentwurf Konzeptplan



Beschlussvorlage

Drucksache VL-148/2022

11.11.2022

Aktenzeichen:	Ba/Ha
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Herr Bauer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	14.11.2022	empfehlende Beschlussfassung
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	21.11.2022	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	29.11.2022	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Oberzent

Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) „Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken-Gesäß

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent hat am 13.09.2022 o.g. Abrundungssatzung beschlossen. Nach Beschluss über die Satzung hat der Antragsteller den Wunsch geäußert, die überbaubare Fläche um ca. 20 m² zu vergrößern. Begründet wurde dies mit einer günstigeren Ausrichtung des geplanten Wohngebäudes. Die Naturschutzbehörde als auch das Kreisbauamt würden diese Änderung der überbaubaren Fläche wg. Geringfügigkeit mittragen. Allerdings ist der letzte Schritt des Planverfahrens, also die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden, mit dieser Änderung zu wiederholen und die Satzung neu zu beschließen. Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Nein; Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Die überbaubare Fläche im Geltungsbereich der am 13.09.2022 beschlossenen Satzung wird wie beantragt verändert. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowie die Fachbehörden sind gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Planzeichnung Bauleitplanung "Alte Chaussee"



Beschlussvorlage

Drucksache VL-124/2022

10.10.2022

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Organisation/Gremienbetreuung
Sachbearbeitung:	Bgm. Ch. Kehrer/ K. Roßnagel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	11.10.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	18.10.2022	zur Kenntnis, zur weiteren Beratung zurück in die Ausschüsse
Magistrat der Stadt Oberzent	31.10.2022	empfehlende Beschlussfassung
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	22.11.2022	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	29.11.2022	beschließend

Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent

Begründung:

Die Stadt Oberzent fördert im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mit bereitgestellten Mitteln im Haushalt Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind und allen Bürgern offenstehen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Oberzent gemäß § 19 HGO dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht oder abgeleitet werden kann.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

In den städtischen Haushalt werden jährlich Mittel für die unter Punkt 2, der Richtlinien zur Vereinsförderung, genannten Förderungsarten eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent werden in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent
2. Vereinsförderung Odenwaldkreis



Förderrichtlinien des Odenwaldkreises

Stand Januar 2013

I. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Die Förderung nach den nachstehenden Richtlinien steht unter den Grundaspekten

- Wahrung der Ausgleichsfunktion des Kreises
- verstärkte Berücksichtigung des überörtlichen Wirkungskreises von Vereinen und Verbänden
- verstärkte Unterstützung der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden.

2. Auf eine Kreisbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung eines Zuschusses wird darauf geachtet, dass sich die betreffende Kommune ebenfalls an den Kosten beteiligt bzw. einen Zuschuss gewährt.

Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Finanzkraft des Antragstellers geprüft.

Kreisbeihilfen werden bei Freizeit- und Bildungsangeboten nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Odenwaldkreis gewährt.

3. Dem Antrag sind ein prüffähiger Kostenvorschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem sich ergibt, dass die Gesamtfinanzierung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Selbsthilfeleistungen, sichergestellt ist.

Finanzierungszusagen Dritter und eine Übersicht über die Ermittlung, Art, Umfang und Wert der Selbsthilfeleistungen sind dem Antrag beizufügen.

Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich erforderlich

- a) Beschreibung der Maßnahme
- b) Lageplanskizze
- c) Aktenzeichen des Antrags auf Baugenehmigung (soweit erforderlich)

4. Eine Kreisbeihilfe kann nicht gewährt werden, wenn vor der Bewilligung mit einer Baumaßnahme bereits begonnen ist oder bei Anschaffungen die Auftragserteilung erfolgt ist.

5. Bei Kostenunterschreitung ist die bewilligte Finanzierungshilfe entsprechend zu kürzen. Bei Mehrkosten erfolgt keine Nachbewilligung.

6. Die Bewilligung und Auszahlung einer Finanzierungshilfe erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, gegebenenfalls in mehreren Jahresraten:

- a) bei Baumaßnahmen in Raten nach Baufortschritt. Eine Restrate von 10 % der Kreisbeihilfe wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- b) bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung und der Rechnungskopien.

Falls die Mittel des Kreises nicht ausreichen, können finanzschwache Antragsteller bevorzugt berücksichtigt werden.

7. Wird die gewährte Kreisbeihilfe nicht zweckentsprechend verwendet, so ist diese ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

8. Fördermittel des Kreises werden nachrangig bereitgestellt.

9. Eine Förderung der Städte und Gemeinden nach diesen Richtlinien (ausgenommen Förderung des Brandschutzes) ist ausgeschlossen.

10. Bei Finanzierungshilfen von maßgeblicher Bedeutung behält sich der Kreis vor, eine Sicherungsregelung für den Fall einer Veräußerung oder Nutzungsänderung des geförderten Objektes oder einer Auflösung des Zuwendungsempfängers als Bewilligungsbedingung aufzunehmen.

II. Förderung nach Einzelrichtlinien

1. Förderung des überörtlichen Brandschutzes

1. Allgemeines

1.1 Die Förderung des Brandschutzes erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

1.2 Kreiszuwendungen werden nach Anhörung des Kreisbrandinspektors für Vorhaben gewährt, die notwendig und zweckmäßig sind, um den Brandschutz im Odenwaldkreis zu verbessern.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- 2.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Erwerb und/oder Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, soweit die Unterstellung eines der unter 2.2 genannten Fahrzeuge notwendig ist, mit 10 % der Landeszuwendung.
- 2.2 Beschaffung von fabrikneuen Feuerwehrfahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz einschließlich des zur Bestückung erforderlichen feuerwehrtechnischen Gerätes (Erstausstattung) gemäß dem vom Kreisausschuss genehmigten Verzeichnis für Fahrzeuge des überörtlichen Brandschutzes mit 10 % der Anschaffungskosten, maximal 25.000,-- €.
- 2.3 Beschaffung sonstiger fabrikneuer Löschfahrzeuge für den örtlichen Brandschutz einschließlich des zur Bestückung erforderlichen feuerwehrtechnischen Gerätes (Erstausstattung) gemäß Bedarfsplan der Städte und Gemeinden mit 5 % der Anschaffungskosten, maximal 7.500,-- €.
- 2.4 Beschaffung von spezieller Einsatzkleidung, Gerätschaften und sonstigen Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz mit 10 % der Anschaffungskosten, maximal 1.250,-- €.

3. Anzeige der Maßnahmen

Maßnahmen und Anschaffungen sind vorab dem Kreisausschuss unter Angabe der voraussichtlichen Kosten anzuzeigen.

4. Beantragung der Kreiszuwendung

Der Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung ist spätestens drei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides über die Gewährung der Landeszuwendung, soweit diese nicht gewährt wird, unter Vorlage der Rechnungen, beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises zu stellen.

5. Auszahlung der Kreiszuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen, bei Bauvorhaben nach Vorlage eines Nachweises über die Auszahlung der Landeszuwendung.

2. Förderung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

1. Allgemeines

Der Odenwaldkreis fördert den Natur- und Landschaftsschutz durch Beihilfen, insbesondere für

- 1.1 Anlage und Kauf von Vogelschutzgehölzen, Feuchtgebieten, Feldholzinseln, Streuobstwiesen und sonstigen Biotopen und Hilfen für den Artenschutz
- 1.2 Kosten für die Ausbildung – vorzugsweise Jugendlicher – in Naturschutzlehrgängen
- 1.3 Kosten für die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, soweit es sich um Naturschutzbelange des Odenwaldkreises handelt und diesem die Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 Landschafts- und Naturschutzmaßnahmen, Hege gefährdeter Tierarten, Maßnahmen der Wildseuchenbekämpfung und Maßnahmen der Verhütung von Wildunfällen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind
 - a) alle Gliederungen der in Hessen nach § 29 BNatG anerkannten und im Odenwald aktiven Naturschutzverbände,
 - b) andere im Odenwaldkreis aktive Gruppen, die sich nachweislich überwiegend für die Belange des Naturschutzes einsetzen,
 - c) Jagd ausübungsrechtliche und Fischereiausübungsrechtliche für die Antragstellung nach Ziffer 1.4 mit Ausnahme öffentlicher Stellen.
- 2.2 Zuschüsse zum Grunderwerb durch die Gliederungen der anerkannten Naturschutzverbände (2.1a) und andere Gruppen (2.1b) werden nur dann gewährt, wenn gesichert ist, dass bei deren

Auflösung des Grundvermögens an die Stadt bzw. Gemeinde, in deren Bereich sich das Grundstück befindet, oder an den Odenwaldkreis fällt.

3. Höhe der Beihilfen

- 3.1 Die Beihilfe beträgt in der Regel 25 % der nachgewiesenen Kosten unter Abzug der Beihilfen Dritter, auch wenn diese nachträglich gewährt werden. Nachgewiesene Eigenleistungen können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- 3.2 Die Mindestaufwendungen müssen 250,-- € betragen.
- 3.3 Der Höchstbetrag der Beihilfen wird auf 1.000,-- € festgesetzt. Bei Kreisorganisationen beträgt der Höchstbetrag 5.000,-- €.
- 3.4 Den Naturschutzverbänden des Odenwaldkreises wird auf Antrag ein Betrag bis zu 500,-- € jährlich zur Verfügung gestellt, aus denen sie Ortsvereinigungen Finanzierungshilfen zur Förderung der Arbeit in den Jugendgruppen und für deren Aktionen gewähren können. Dem Odenwaldkreis ist ein Nachweis über die Mittelverwendung vorzulegen.

3. Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Odenwaldkreis

1. Allgemeines

Gemäß § 69 Abs. 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe – KJHG) ist der Kreisausschuss des Odenwaldkreises öffentlicher Jugendhilfeträger für das Kreisgebiet des Odenwaldkreises.

Das Jugendamt ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt die Abteilung Kinder- und Jugendförderung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendringe und Jugendgemeinschaften aus

dem Odenwaldkreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendgemeinschaften und Verbände sollen sich an der Alltags- und Lebenswelt der jungen Menschen orientieren und zur Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen beitragen.

Auf die besondere Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen ist in allen Bereichen der Jugendarbeit einzugehen. Entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 KJHG muss koedukative Arbeit den unterschiedlichen Ausdrucksformen und Anliegen von Mädchen und Jungen in gleicher Weise gerecht werden.

Der Kreistag stellt für diese Aufgaben jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Die folgenden Richtlinien gelten nur im Rahmen dieser Mittel. Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich § 72a und § 79 sind umzusetzen und vom Vorsitzenden beim Verwendungsnachweis zu bestätigen (siehe Erläuterung im Anhang auf Seite 19).

2. Anerkennung von förderungswürdigen Jugendgemeinschaften

2.1 Grundsätze

Förderungen aus dem Etat der Kinder- und Jugendförderung des Odenwaldkreises können nur die Jugendgemeinschaften erfahren, deren Zielsetzung und praktische Arbeit den nachfolgenden Grundsätzen entspricht und die ihren Sitz im Odenwaldkreis haben:

2.1.1 Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

2.1.2 Aufgabe der Jugendgemeinschaften ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.

2.1.3 Die Jugendgemeinschaft muss gemeinnützig wirken und nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

2.1.4 Die Jugendgemeinschaft darf nicht ausschließlich fachlichen, parteipolitischen oder berufskundlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfällen ist der Nachweis durch ein langfristiges Gruppenprogramm zu erbringen.

- 2.1.5 Die Mitgliedschaft in den Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
- 2.1.6 Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
- 2.1.7 Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinien einzuräumen.

2.2 Anerkennungsverfahren

- 2.2.1 Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Die für das Anerkennungsverfahren zuständige Behörde ist berechtigt, Auskünfte einzuholen und Rückfragen zu halten.

Jugendgemeinschaften im Odenwaldkreis richten ihre Anträge an die Kinder- und Jugendförderung des Odenwaldkreises.

- 2.2.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Den vollständigen satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft.
 - b) Die Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. ihrer Geschäftsstelle.
 - c) Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnitts 1 dieser Richtlinien.

- d) Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder.
- e) Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation.

2.2.3 Dem Antrag sind beizufügen

- a) Die Satzung der Jugendgemeinschaft bzw. wenn vorhanden, eine Konzeption.
- b) Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, haben zusätzlich einen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem anerkannten Landesverband vorzulegen.
- c) Bei Jugendgemeinschaften, die von einem Erwachsenenverband getragen werden: Die Satzung des Erwachsenenverbandes (zur Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.1.7 dieser Richtlinien).

2.2.4 Anerkennung

- a) Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, sind nach Vorlage der unter 2.2.3. a) und b) genannten Unterlagen förderungswürdig.
- b) Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Jugendgemeinschaften, die keinem Verband angehören, entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses zur Förderung der Jugendhilfe.

2.3 Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung aufgrund unrichtiger

Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hatten.

3. Antragsverfahren

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme oder Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen der Kinder- und Jugendförderung vorzulegen. Anträge auf Bezuschussung von Material werden zusammen mit der Rechnung eingereicht. Eine Anfrage per Mail oder Brief bzgl. der Kostenübernahme ist jedoch nötig.

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Antragseingangs. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Odenwaldkreises. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Jugendgemeinschaften, die einem Landesverband angehören, müssen sich zunächst bei Anträgen auf finanzielle Unterstützung irgendwelcher Art an ihren Landesverband wenden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Beizufügen sind dem Verwendungsnachweis

bei Freizeit- und Fortbildungsmaßnahmen:

- ein Sachbericht
- eine von den Teilnehmer/-innen unterschriebene Teilnehmer/-innen-Liste
- sowie ein Programm (wenn vorhanden)

bei Materialbezuschussung:

- Kopien der gezahlten Rechnungen

4. Fördermaßnahmen

- 4.1 Durchführung von Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, Fahrten und Lager

4.1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung bei der Durchführung von Zeltlagern und Freizeiten.

Freizeiten, in deren Mittelpunkt das Alpin-Skifahren steht, werden nicht bezuschusst. Bei Winterfreizeiten in Ski-Regionen ist mit dem Zuschussantrag ein Programm vorzulegen.

4.1.2 Voraussetzung der Förderung

a) Förderungswürdige Maßnahmen sind:

- Fahrten
- Zeltlager
- Freizeiten in festen Einrichtungen
- Wanderungen

b) Die Teilnehmer/innen müssen bei Beginn der Freizeitmaßnahme das 6. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

c) Die Gruppe muss mindestens 6 Teilnehmer/innen umfassen.

d) Die Freizeitmaßnahme muss mindestens zwei Tage bei einer Übernachtung dauern.

e) Bei 6 und 7 Teilnehmer/-innen wird ein/e Mitarbeiter/-in bezuschusst, von 8-14 TN werden 2 Mitarbeiter/-innen bezuschusst, von 15-21 TN werden 3 Mitarbeiter/-innen bezuschusst usw., der/die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

f) Die Teilnehmer/innen müssen in der Region Starkenburg (Kreis Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Stadt Darmstadt und Odenwaldkreis) wohnen. Es können auch weniger als 6 Teilnehmer/innen aus dem Odenwald bezuschusst werden, wenn die restlichen

Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis kommen.

4.1.3 Umfang der Förderung

- a) Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/-in 2,50 €. An- und Abfahrtstage werden als volle Tage berechnet. Bei Maßnahmen am Ort der Jugendgemeinschaft beträgt der Zuschuss 1,25 €.
- b) Anrechnungsfähige Mitarbeiter/innen, die einen Jugendleiterausweis (Jugendleitercard) als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erbringen, werden mit zusätzlich 4,-- € pro Tag bezuschusst. Die Mitarbeiter/innen sind in der Teilnehmerliste mit „PM“ (pädagogische Mitarbeiter) kenntlich zu machen.
- c) Es werden mindestens 2, höchstens 21 Tage pro Maßnahme gefördert.
- d) Die Höchstbezuschung beträgt 2.500,00 € / Antragsteller / Jahr

4.1.4 Kreisjugendfeuerwehrtag

Unabhängig von den vorerwähnten Förderkriterien wird dem Verband der Jugendfeuerwehren für die Organisation des Kreisjugendfeuerwehrtages eine jährliche Pauschalförderung zur Verfügung gestellt, über deren Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden wird.

4.2 Zuschüsse für die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

4.2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften bei der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit.

4.2.2 Voraussetzung der Förderung

Förderungswürdig sind: die Anschaffung von Materialien, die der Jugendarbeit unmittelbar dienen und die von Jugendlichen unmittelbar genutzt werden. Verbrauchsmaterial irgendwelcher Art sowie gruppen- bzw. vereinspezifische Materialien sind grundsätzlich von der Bezuschussung ausgenommen. Nicht förderungsfähig sind, z.B. Kleinutensilien (z.B. Schere, Locher, Tacker etc.) und Versandkosten.

4.2.3 Umfang der Förderung

Die Höchstbezuschussung beträgt 50 % des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als 300,00 € je Antragsteller und Jahr.

4.3 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

4.3.1 Förderungsfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, die Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen befähigen

- ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen
- die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen
- gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

Hierzu haben die Veranstalter und Veranstalterinnen die Aufgabe, den Teilnehmer/innen Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen der jungen Menschen an (§11 KJHG).

4.3.2 Voraussetzungen für die Förderung

- Die Teilnehmer/innen dürfen bei Beginn der Maßnahmen nicht älter als 26 Jahre sein.
- Bei Mitarbeiter/innen-Fortbildungen müssen die Teilnehmer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Die Gruppe muss mindestens 7 Teilnehmer/innen umfassen. Je angefangene 7 Teilnehmer/innen ist ein/e Mitarbeiter/in zu bezuschussen.
- Zuschussfähig sind nur Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitseinheiten à 45 Minuten bzw. Arbeitsgemeinschaften, an denen bei drei Treffen der gleiche Teilnehmer/innenkreis anwesend ist.
- Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, religiösem oder parteipolitischem Charakter.

4.3.3 Umfang der Förderung

Die Höchstbezuschussung beträgt bis zu 70 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 600,00 € je Antragsteller und Jahr.

Gender Mainstreaming ist bei allen Maßnahmen umzusetzen

4. Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

1. Grundsätzliches

1.1 Sportanlagen

Gefördert werden der Bau, der Ausbau und die Erweiterung sowie jährlich nicht wiederkehrende grundlegende Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen wie Spiel- und Trainingsfelder, Laufbahnen, Hochsprung-, Weitsprung- und Kugelstoßanlagen, Umkleidegebäude, Vereinsheime und Turnhallen. Ausgeschlossen

sind die Räume, die nicht überwiegend für sportliche Zwecke genutzt werden, z. B. Küchen, Bewirtschaftungsräume und Kioske.

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein aktive Jugendarbeit betreibt und Mitglied des Landessportbundes Hessen ist.

Die Förderung nach den Investitionsförderungsrichtlinien des Landes und des Landessportbundes Hessen hat Vorrang.

Weiter wird vorausgesetzt, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erfolgt und die Standortgemeinde sich zumindest im gleichen Umfang beteiligt, wie das vom Kreis erwartet wird. Insoweit können auch andere Leistungen der Gemeinde (z. B. Bereitstellung von Baumaterial und Grundstücken, Ausführung der Planung und Bauleitung) angemessen berücksichtigt werden. Bleibt die Zuwendung der Gemeinde hinter einer möglichen Kreisbeihilfe zurück, so wird die Kreisbeihilfe auf den von der Gemeinde bereitgestellten Betrag vermindert.

1.2 Langlebige Sportgeräte

Gefördert wird die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.

2. Umfang der Förderung

2.1 Sportanlagen

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Höchstzuschuss beträgt 15.000 €.

Vorhaben mit einem Kostenvolumen von bis zu 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Aufteilung eines Vorhabens in mehrere Bauabschnitte oder Teilmaßnahmen zur wiederholten Erlangung des Höchstbetrages ist nicht zulässig.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden in Anlehnung an die Landesvorschriften berechnet.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Aufwendungen für Teile der Sportanlagen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- b) der Wert des Baugrundstücks und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb,
- c) die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für Räumen und Herrichten des Baugrundstücks) und
- d) die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

2.2 Langlebige Sportgeräte

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Anschaffungen mit einem Kostenvolumen bis zu 1.000 € werden nicht gefördert.

3. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde. Diese leitet den Antrag nach erfolgter Entscheidung über die eigene Zuschussgewährung mit entsprechender Erklärung an den Kreis weiter.

Bei Anträgen auf Förderung des Baues, des Ausbaues und der Erweiterung von Sportanlagen ist als Anlage zum Antrag eine Stellungnahme des Sportkreises Odenwald des Landesportbundes Hessen

- zu dem Vorhaben und
- zu der Förderungswürdigkeit des Vereins sowie
- zu der Art und dem Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Verein

beizufügen.

5. *Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine*

Der Odenwaldkreis fördert die Jugendarbeit in den Sportvereinen durch Fahrtkostenzuschüsse. Er stellt dem Sportkreis Odenwald hierzu einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 7.500 € zur Verfügung, den dieser nach einem eigenverantwortlichen Verteilsystem an die Sportvereine weitergibt.

6. *Förderung des Chorgesangs, der Musik und Brauchtumpflege*

1. Der Odenwaldkreis fördert die Gesangvereine mit einem Sockelbetrag und einem Pauschalbetrag je Sänger/in.

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

- a) Der Sockelbetrag beträgt je Verein und Jahr 100 €.
 - b) Der Pauschalbetrag je Sänger/in beträgt 0,50 € pro Jahr.
 - c) Der Pauschalbetrag je Sänger/in bis zu 21 Jahren beträgt 1,50 € pro Jahr.
2. Der Odenwaldkreis stellt den Sängerkreisen für zentrale Veranstaltungen und für allgemeine Verwaltungsaufgaben pauschale Finanzierungshilfen zur Verfügung. Diese betragen jährlich:

- Sängerkreis Odenwald	450 €
- Sängerkreis Gersprenz	200 €
- Sängerkreis Neckartal	200 €

Auf Antrag können den Sängerkreisen für die Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung weitere Finanzierungshilfen gewährt werden.

3. Der Odenwaldkreis unterstützt einen Kreisjugendchor und die jährliche Durchführung einer Jugendsingfreizeit. Er gewährt darüber hinaus Gesangvereinen, die einen Kinder- oder Jugendchor gründen, als Starthilfe auf Antrag eine einmalige Kreisbeihilfe. Über die Förderhöhe wird im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden.

4. Der Odenwaldkreis fördert den Kauf von Musikinstrumenten durch Musik treibende Vereine. Die Zuwendung beträgt 20 % des Kaufpreises, höchstens 1.000 €.
5. Der Odenwaldkreis fördert Volkstanz- und Brauchtumsgruppen. Er gewährt Zuschüsse für die Anschaffung von Trachten sowie für Musikinstrumente. Über die Förderhöhe wird im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden.

7. Förderung zur Gleichstellung von behinderten Menschen

- a) Der Odenwaldkreis fördert die Aufstellung einer rollstuhlgerechten Toilettenanlage für öffentliche Feste und Veranstaltungen von Vereinen sowie Städten und Gemeinden
- b) Die Zuwendung beträgt 50 % der täglichen Mietgebühr, höchstens jedoch 45 € täglich.
- c) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Verleihfirma über die verbindliche Anmietung der rollstuhlgerechten Toilettenanlage beizufügen

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass

- die Kabine an einem zentralen und unter Berücksichtigung eventuell anderer vorhandener barrierefreier Toilettenanlagen an einem für Rollstuhlfahrer leicht zugänglichen Ort aufgestellt wird.
- Angebot in Werbebroschüren und Lageplänen erwähnt wird.
- vor Ort entsprechenden Hinweisschilder vorhanden sind

III. Förderung außerhalb von Einzelrichtlinien

Soweit eine Förderung nach den vorstehenden Einzelrichtlinien nicht möglich ist, kann der Kreisausschuss im begründeten Einzelfall Finanzierungshilfen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewähren. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind zu beachten.

Anhang

I. UMSETZUNG BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ (BKschG) (verabschiedet am 14.12.2012 im Jugendhilfeausschuss)

§ 72 a erweitertes Führungszeugnis wird benötigt (ab 01.01.2013)

1. wenn regelmäßig Kinder und Jugendliche betreut werden (ohne Übernachtung) regelmäßig bedeutet hier „nicht einmalig“ (keine Feste) z. B. Gruppenstunden Projekttag etc.; „betreuen“ meint hier die Übernahme der Aufsichtspflicht
2. mit Übernachtung : bei „Eins-zu“ Betreuungssituationen (ein Betreuer ist alleine mit Kindern und Jugendlichen) jedoch keine Fahrdienste

§ 79 Qualitätsentwicklung/ Kriterien (ab 01.01.2015)

- bei Übernachtungen ist die Hälfte der Betreuer/-innen im Besitz einer Juleica
- eine Verpflichtungserklärung über pädagogische Fragestellungen (Verhaltenskodex) muss erarbeitet werden

Ausnahmen:

Bei plötzlichem Ausfall der Betreuungskraft und wenn dadurch die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann, kann von den Vorgaben abgewichen werden. Dies ist zu dokumentieren.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Vorgaben unterschreibt der Verantwortliche mit der Beantragung von öffentlichen Geldern.



Herausgeber:

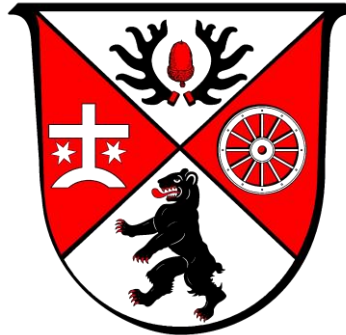
Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Kinder- und Jugendförderung
Ehrenamtsagentur und Servicestelle Sport
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Markus Fabian
Telefon: 06062 70-1581
E-Mail: m.fabian@odenwaldkreis.de
Internet: www.odenwaldkreis.de



VEREINSFÖRDERUNG DER STADT OBERZENT



Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Oberzent

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Oberzent fördert im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mit bereitgestellten Mitteln im Haushalt Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind und allen Bürgern offenstehen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Oberzent gemäß § 19 HGO dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht oder abgeleitet werden kann.

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine, die ihren Sitz in Oberzent haben und den Vereinsstatus gemäß § 21 ff. BGB erfüllen, sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen stehen, Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben, die Grundzüge der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten, die Verfassung des Landes Hessen wahren und deren Arbeit vom Magistrat der Stadt Oberzent als förderungswürdig anerkannt wird.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben,
- Förderung von Schul- und Klassenfahrten,
- Zuschüsse im Rahmen der Städtepartnerschaften und –freundschaften

Ziel der Förderung ist neben der Förderung eines vielfältigen Kultur- und Freizeitangebotes in der Stadt Oberzent vorrangig die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Magistrat auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Bei der Bewilligung von Fördermitteln wird vorausgesetzt, dass der Verein auch alle anderen ihm zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenleistung, Zuschüsse des Kreises, des Landes, von Dachorganisationen u. ä.) ausschöpft.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf an der Ausgestaltung städtischer Veranstaltungen beteiligen.

Die Stadt behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verbrauchte Fördermittel zurückzufordern. Sollte trotz Aufforderung ein Verwendungsnachweis über gewährte Fördermittel nicht vorgelegt werden, sind die bewilligten Mittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

2. Bereiche der Förderung

In den städtischen Haushalt werden jährlich Mittel für alle nachfolgenden Förderungsarten eingestellt.

Die Förderung in Oberzent besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Jugendförderung der Stadt Oberzent	2
Förderung der Inhaber einer Ehrenamtskarte	3
Jubiläumspremien für Vereine	3
Ehrenpreise und Ehrengaben.....	3
Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten	3
Plakatierungen, Absperrungen, Gaststättengenehmigungen	3
Indirekte Förderung	3
Kostenfreie Bereitstellung kommunaler Einrichtungen bei besonderen Veranstaltungen.....	3
Grundstücke und Einrichtungen der Vereine.....	4
Förderungen der Instandsetzungsarbeiten an Sportanlagen	4
Förderung im investiven Bereich (bauliche Anlagen und Vermögenswerte Gegenstände)	4
Anschaffung von Musikinstrumenten	6

Jugendförderung der Stadt Oberzent

Die Stadt Oberzent fördert alle Vereine der Stadt Oberzent, die eine Jugendabteilung mit aktiver Jugendarbeit betreiben.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien sind bis zum 01. September eines Kalenderjahres beim Magistrat der Stadt Oberzent einzureichen. Den Anträgen ist eine Aufstellung der zu fördernden jugendlichen Mitglieder unter Angabe von Name, Anschrift und Alter, sowie aktiver Vereinszugehörigkeit beizufügen.

Im Haushalt der Stadt Oberzent wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € eingestellt. Nach Feststellung der gesamten Anzahl der Jugendlichen wird der Haushaltsansatz von 15.000 € durch die Gesamtzahl geteilt und die Vereine erhalten den dann errechneten Betrag pro gemeldeten Jugendlichen ausgezahlt, sodass der Haushaltsansatz aufgebraucht wird.

Den Vereinen die eine Jugendabteilung mit aktiver Jugendarbeit betreiben wird die Hüpfburg der Stadt Oberzent kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Förderung der Inhaber einer Ehrenamtscard

Alle Inhaber der Ehrenamtscard erhalten freien Eintritt in die Schwimmbäder der Stadt Oberzent.

Inhaber der Ehrenamtscard aus dem Stadtgebiet erhalten bei der Überreichung der Card einen Stadtgutschein in Höhe von 10 €.

Jubiläumsprämien für Vereine

Bei Vereinsjubiläen können in Anerkennung gemeinnütziger Tätigkeit ohne Antrag nicht zweckgebundene und nicht nachzuweisende Jubiläumszuwendungen gewährt werden.

Die Prämie wird bei Veranstaltungen durch den Magistrat überreicht.

Bei der Gründung eines Vereins		200 €
Jubiläumsprämie bei	25 Jahre	50 €
	50 Jahre	100 €
	75 Jahre	100 €
	100 Jahre	150 €
	125 Jahre	150 €
	150 Jahre	150 €
	175 Jahre	150 €
	200 Jahre	200 €
Bei anderen Jubiläen mit Feierlichkeiten		50 €

Ehrenpreise und Ehrengaben

Bei Durchführung von besonderen Veranstaltungen, zum Beispiel Sportveranstaltungen, können den Vereinen Ehrenpreise und Ehrengaben von der Stadt gestiftet werden.

Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten

Besondere Veranstaltungen und Projekte, die der Förderung des kulturellen, sozialen oder sportlichen Charakters dienen, können gefördert werden.

Plakatierungen, Absperrungen, Gaststättengenehmigungen

Die Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (Plakatierungen, Straßensperrungen usw.) werden für Vereine und Verbände von der Stadt Oberzent übernommen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Gebühr auf dem Bescheid des Ordnungsamtes ausgewiesen sein. Dem Empfänger wird mitgeteilt, dass die Gebühr nicht bezahlt werden muss, sondern im Rahmen der Vereinsförderung übernommen wird.

Indirekte Förderung

Technische und organisatorische Hilfeleistungen (sogenannte Hand- und Spanndienste) können nur ausnahmsweise in Aussicht gestellt werden und nur dann, wenn die ordnungsgemäße Wahrung der regulären Dienstgeschäfte nicht gefährdet erscheint.

Kostenfreie Bereitstellung Kommunaler Einrichtungen bei besonderen Veranstaltungen

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Jubiläum) können kommunale Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Grundstücke und Einrichtungen der Vereine

Im Rahmen der Vereinsförderung übernimmt die Stadt Oberzent von den Vereinen genutzten Grundstücken und Einrichtungen

- die Grundsteuer
- die Wasser-, Kanal- und Niederschlagswassergebühren

Eine Befreiung von gemeinde- oder vereinseigenen Grundstücken und Einrichtungen von der Zahlung der Müllgebühren wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen ausgeschlossen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Geschäftsbetrieb an ökologischen Leitgedanken orientieren und sowohl abfallvermeidend als auch trinkwasserschonend arbeiten.

Förderungen der Instandsetzungsarbeiten an Sportanlagen

Für wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an den Sportanlagen werden jährlich 50.000 € im Haushalt der Stadt bereitgestellt. Die Mittel werden bedarfsgerecht eingesetzt.

Förderung im investiven Bereich (bauliche Anlagen und Vermögenswerte Gegenstände)

Die Stadt unterstützt den Neubau, die Einrichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Anlagen. Die Förderung kann in Form eines Zuschusses oder einer Bürgschaft erfolgen.

Die nachfolgenden Bedingungen finden nur dann Anwendung, wenn sie einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung der Kosten-Nutzen Relation, insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten, standhalten.

Bei Um- und Erweiterungsbauten ist der Einsatz regenerativer Energien (z.B. Solar) ebenso die Möglichkeiten der Wärmedämmung (Gesamtgebäude) zu prüfen und das Prüfergebnis nachzuweisen. Möglichkeiten der Umstellung der Heizung (Heizkessel) auf moderne umweltschonende Systeme sind zu nutzen.

Die Höhe der Bürgschaft richtet sich nach Art und Höhe der Investition. Sie wird im Einzelfall durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen bzw. angeschafft wurde. Eine Ausnahme ist nur in unvorhersehbaren Notfällen (z. B. Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus usw.) möglich.

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein alle zumutbaren Leistungen selbst erbringt.

Der Verein ist verpflichtet, die Bilanzen der letzten drei Jahre dem Magistrat offen zu legen und Angaben über das Vereinsvermögen zu machen.

Weitere Grundlagen der Förderung der Stadt Oberzent sind die Förderrichtlinien des Odenwaldkreises mit Stand Januar 2013

Förderrichtlinien des Odenwaldkreises (Stand Januar 2013)

4. Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten (ab Seite 14)

1. Grundsätzliches

1.1 Sportanlagen

Gefördert werden der Bau, der Ausbau und die Erweiterung sowie jährlich nicht wiederkehrende grundlegende Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen wie Spiel- und Trainingsfelder, Laufbahnen, Hochsprung-, Weitsprung- und Kugelstoßanlagen, Umkleidegebäude, Vereinsheime und Turnhallen.

Ausgeschlossen sind die Räume, die nicht überwiegend für sportliche Zwecke genutzt werden, z. B. Küchen, Bewirtschaftungsräume und Kioske.

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein aktive Jugendarbeit betreibt und Mitglied des Landessportbundes Hessen ist.

Die Förderung nach den Investitionsförderungsrichtlinien des Landes und des Landessportbundes Hessen hat Vorrang.

Weiter wird vorausgesetzt, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erfolgt und die Standortgemeinde sich zumindest im gleichen Umfang beteiligt, wie das vom Kreis erwartet wird. Insoweit können auch andere Leistungen der Gemeinde (z.B. Bereitstellung von Baumaterial und Grundstücken, Ausführung der Planung und Bauleitung) angemessen berücksichtigt werden. Bleibt die Zuwendung der Gemeinde hinter einer möglichen Kreisbeihilfe zurück, so wird die Kreisbeihilfe auf den von der Gemeinde bereitgestellten Betrag vermindert.

1.2 Langlebige Sportgeräte

Gefördert wird die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.

2. Umfang der Förderung

2.1 Sportanlagen

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Höchstzuschuss beträgt 15.000 €.

Vorhaben mit einem Kostenvolumen von bis zu 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Aufteilung eines Vorhabens in mehrere Bauabschnitte oder Teilmaßnahmen zur wiederholten Erlangung des Höchstbetrages ist nicht zulässig. Die zuwendungsfähigen Kosten werden in Anlehnung an die Landesvorschriften berechnet.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Aufwendungen für Teile der Sportanlagen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- b) der Wert des Baugrundstücks und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb,
- c) die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für Räumen und Herrichten des Baugrundstücks) und d) die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

2.2 Langlebige Sportgeräte

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Anschaffungen mit einem Kostenvolumen bis zu 1.000 € werden nicht gefördert.

3. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde. Diese leitet den Antrag nach erfolgter Entscheidung über die eigene Zuschussgewährung mit entsprechender Erklärung an den Kreis weiter. Bei Anträgen auf Förderung des Baues, des Ausbaues und der Erweiterung von Sportanlagen ist als Anlage zum Antrag eine Stellungnahme des Sportkreises Odenwald des Landessportbundes Hessen - zu dem Vorhaben und - zu der Förderungswürdigkeit des Vereins sowie - zu der Art und dem Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Verein beizufügen.

Förderung der Stadt Oberzent

zu 2.1 Sportanlagen

Die kommunale Beihilfe beträgt in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Höchstzuschuss beträgt 5.000 €. Vorhaben mit einem Kostenvolumen von bis zu 2.500 € werden nicht gefördert.

zu 2.2 Langlebige Sportgeräte

Die kommunale Beihilfe beträgt in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Anschaffungen mit einem Kostenvolumen bis zu 1.000 € werden nicht gefördert.

Anschaffung von Musikinstrumenten

Der Odenwaldkreis fördert gemäß der Förderrichtlinien des Odenwaldkreises mit Stand Januar 2013 den Kauf von Musikinstrumenten durch Musik treibende Vereine. Die Zuwendung beträgt 20 % des Kaufpreises, höchstens 1.000 €

Förderung der Stadt Oberzent

Die Zuwendung der Stadt beträgt 20 % des Kaufpreises, höchstens 500 €



Beschlussvorlage

Drucksache VL-134/2022

31.10.2022

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Organisation/Gremienbetreuung
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer/K. Roßnagel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	14.11.2022	zur Kenntnis
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	21.11.2022	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2022	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	29.11.2022	beschließend

Waldwirtschaftsplan 2023

Begründung:

Der vom Hessischen Forstamt Beerfelden aufgestellte Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist Einnahmen in Höhe von 1.349.362,00 € und Ausgaben in Höhe von 1.005.950,00 € aus. Es ist somit ein Überschuss in Höhe von 343.412,00 € zu erwarten.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Für den Haushaltsplan 2023 ist demnach mit einem Überschuss im Bereich der Forstwirtschaft durch den Holzverkauf zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Waldwirtschaftsplan 2023 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Waldwirtschaftsplan 2023 komplett

Visualisierung für
neun Windenergieanlagen
am Standort

Falken-Gesäß

(Hessen)

Datum: 17.10.2022

Bericht Nr. 22-1-3112-000-VH

Auftraggeber:

BayWa r.e. Wind GmbH

Arabellastraße 4 | 81925 München

Auftragsnummer: 352003778

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Raffael Herth, M. Sc.

Elisabeth-Consbruch-Straße 3

DE-34131 Kassel

Tel 0561 / 288573-0

Diese Studie ist als Anlage für einen Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gedacht. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen, die am 06.10.2022 angefertigt wurden. Die vorliegende Visualisierung für den WEA-Standort Falken-Gesäß (Hessen) wurde der Ramboll Deutschland GmbH im August 2022 von der BayWa r.e. Wind GmbH in Auftrag gegeben.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Auftraggebers, der Genehmigungsbehörden und der finanzierenden Banken, weder in Teilen noch in vollem Umfang ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Nr.	Datum	BearbeiterIn	Beschreibung
000	17.10.2022	R. Herth	Planung von neun Windenergieanlagen des Typs Vestas Typ V172-7.2

Kassel, 17.10.2022



Raffael Herth, M.Sc.
(Bearbeiter)



Robin Umminger, M. Sc.
(Prüfer)

Inhalt:

1	Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen Visualisierung	6
3	Eingangsdaten und Betrachtungspunkte	7
4	Ergebnisse der Visualisierung.....	10

1 Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant am Standort Falken-Gesäß zwischen den Orten Airlenbach im Norden, Falken-Gesäß im Osten und Finkenbach im Süden neun Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas Typ V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und 172 m Rotordurchmesser zu errichten.

Tabelle 1: Kenndaten der geplanten WEA

WEA	Typ	Nabenhöhe [m]	UTM ETRS89/ Zone 32	
			Ost	Nord
WEA 1	Vestas Typ V172-7.2	175	493.337	5.491.506
WEA 2	Vestas Typ V172-7.2	175	493.746	5.491.547
WEA 3	Vestas Typ V172-7.2	175	493.597	5.491.164
WEA 4	Vestas Typ V172-7.2	175	493.455	5.490.672
WEA 5	Vestas Typ V172-7.2	175	493.605	5.490.287
WEA 6	Vestas Typ V172-7.2	175	493.601	5.489.852
WEA 7	Vestas Typ V172-7.2	175	493.297	5.489.554
WEA 8	Vestas Typ V172-7.2	175	493.685	5.489.333
WEA 9	Vestas Typ V172-7.2	175	493.500	5.488.968

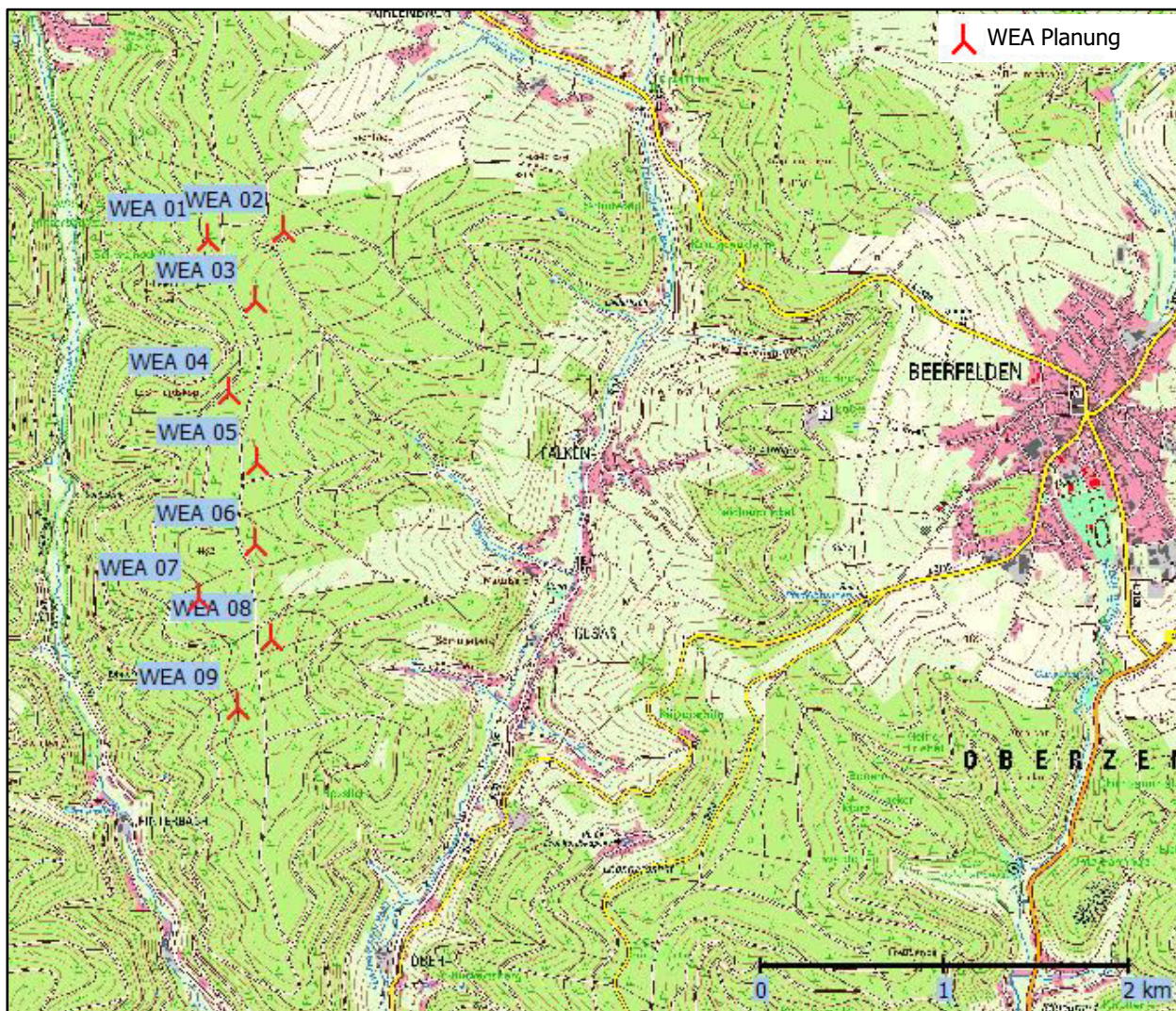


Abbildung 1: Übersichtskarte TK25 (TK25, aktuellste Version)

Auf Anforderung des Auftraggebers sollen von 16 Betrachtungspunkten aus Visualisierungen erstellt werden.

Die Visualisierungen wurden entsprechend des Leitfadens "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (FA Wind, LEKA, KNE; 2021) angefertigt. An der Erstellung dieses Leitfadens war die Ramboll Deutschland GmbH als Autorin maßgeblich beteiligt.¹

¹ FA Wind, LEKA, KNE (2021): Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. <https://fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

2 Grundlagen Visualisierung

Visualisierungen sind Formen der Darstellung der visuellen Auswirkung von Windenergieanlagen. Zur Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der Windenergieanlagen digitale Fotos am geplanten WEA-Standort aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert. Im Rahmen der Visualisierung werden nachfolgend computerunterstützt dreidimensionale Modelle der Windenergieanlagen in die digitale Fotografie hineinprojiziert.

Die Computersimulation für die vorliegenden Visualisierungen wurde mit Hilfe der Software *Wind-PRO* der Firma *EMD* erstellt. Unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Bilddaten (Brennweite des Objektivs bzw. Öffnungswinkel des Bildes), der geographischen Koordinaten und eines 3D-Modells der geplanten Anlagen, des Aufnahmestandorts und der -richtung sowie eines digitalen Höhenmodells werden die realistischen Positionen und Größenverhältnisse der Windenergieanlagen ermittelt und dargestellt.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA werden Sonnenstand und Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der WEA werden die Positionen von markanten Objekten, wie z.B. einzelnen Bäumen, Häusern, Sendemasten oder Aussichtstürmen abgeglichen.

Auf Basis der Brennweite bzw. des Öffnungswinkels bei Verwendung von Panoramabildern und des Bildformats wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand betrachtet, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort wahrzunehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild.

3 Eingangdaten und Betrachtungspunkte

Die Fotografien für die Visualisierung wurden am 06.10.2022 im Zeitraum zwischen 11:00 und 16:00 Uhr aufgenommen. Der Bedeckungsgrad des Himmels variierte von anfangs 5/8 bis ca. 2/8 gegen Ende. Es bestand jederzeit klare Sicht ohne Dunst. Die Eignung der Bilder als Grundlage für Visualisierungen zum Zwecke des Einflusses der geplanten WEA auf das Landschaftsbild gemäß dem oben genannten Leitfadens ist damit gegeben. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet. Bei sieben Betrachtungspunkten (BP01, BP05, BP06, BP07, BP08, BP09 und BP11) wurde ein Panoramabild erstellt, um alle geplanten WEA in einem Bild/ einen besseren Gesamteindruck darstellen zu können.

Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend den Rotorausrichtungen der am Standort bestehenden WEA bzw. entsprechend der vorherrschenden Hauptwindrichtung (WSW, 240°) ausgerichtet. Das verwendete digitale Geländemodell wurde dem DGM 5 Hessen entnommen.

Die Betrachtungspunkte und die geplanten Windenergieanlagen sind auf der topographischen Karte der nachfolgenden Abbildung markiert.

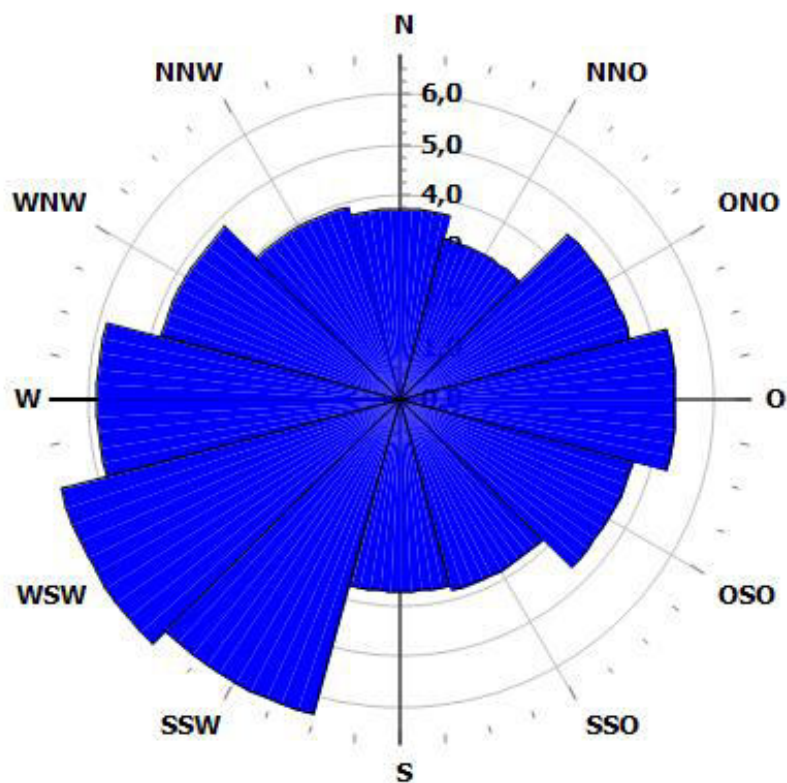


Abbildung 2: Windrichtungsverteilung nach Häufigkeit [%]²

² Die Windstatistiken werden aus dem „Windatlas für Deutschland“ der anemos GmbH abgeleitet. Dieser Windatlas basiert auf Wetterreanalyse- und mesoskaligen Computersimulationen mit dem meteorologischen Strömungsmodell MM5. Er enthält für die Jahre 1990-2011 flächendeckend für ganz Deutschland Winddaten auf einem 5 x 5 km² Raster in stündlicher Auflösung.

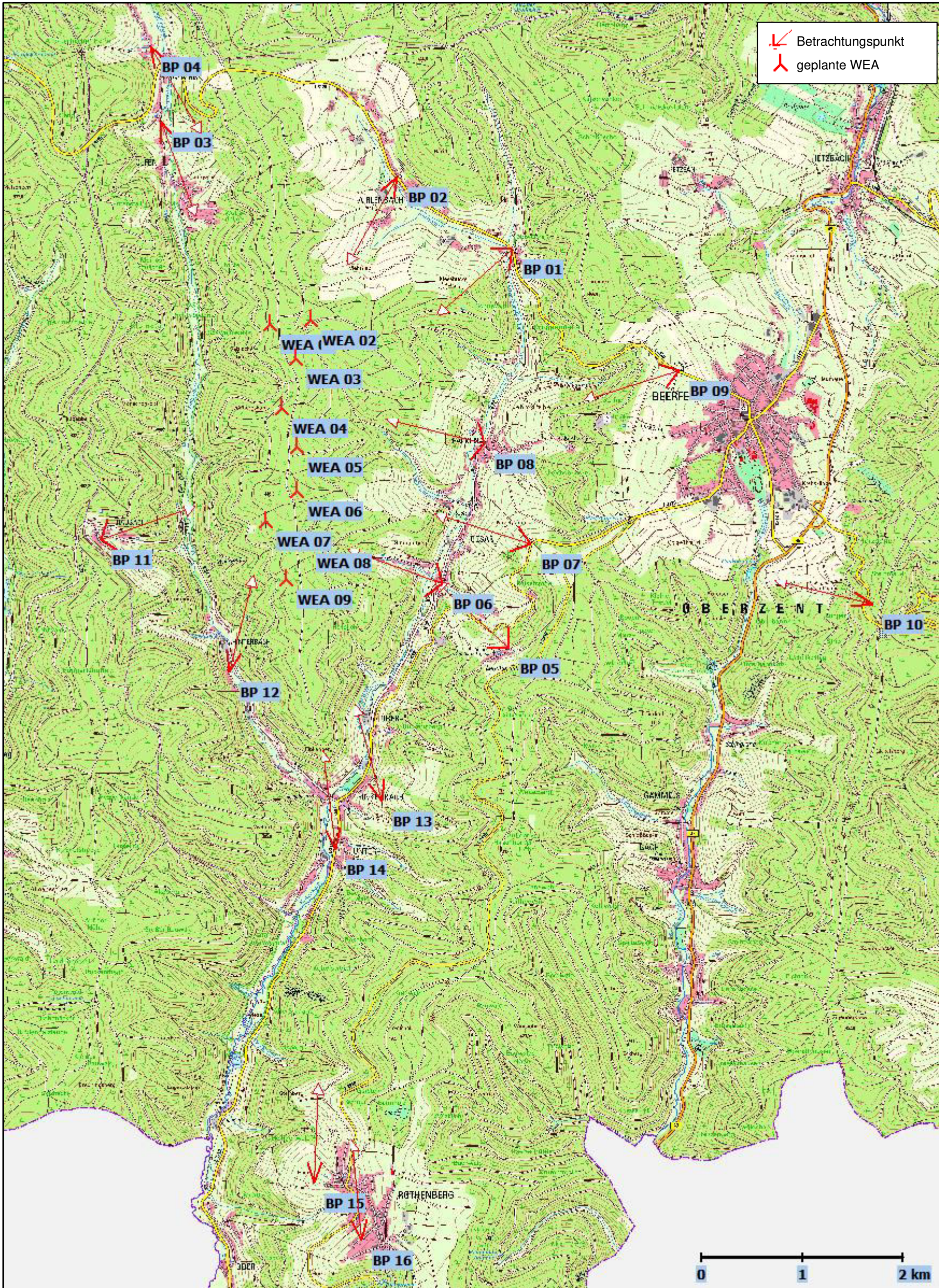


Abbildung 3: Topografische Karte mit Markierung der Betrachtungspunkte und der WEA-Standorte (TK25 Hessen)

4 Ergebnisse der Visualisierung

In Tabelle 2 sind Anmerkungen zu den Visualisierungen an den einzelnen Betrachtungspunkten wiedergegeben.

Tabelle 2: Anmerkungen zu den einzelnen Fotos

Betrachtungspunkt	Nächst-gelegene WEA [m]	Weitest entfernte WEA [m]	Sichtbarkeit der WEA
BP01 - Parkplatz „Dicke Eiche“, Oberzent	2.117	3.977	WEA 04 bis 09 werden vollständig durch Gelände und Vegetation verdeckt. Die oberen Rotorbereiche der WEA 01 bis 03 sind teilweise sichtbar.
BP02 - Eichenstraße 52, Oberzent	1.657	4.147	WEA 08 und 09 werden vollständig durch Gelände und Vegetation verdeckt. Von WEA 04, 05 und 06 sind in Abhängigkeit des Belaubungszustandes der Vegetation bis zu 50 % des Rotorbereichs sichtbar. WEA 07 wird nahezu vollständig von Gelände und Vegetation verdeckt. Der Turm von WEA 03 ist zu 50 % von Gelände und Vegetation verdeckt. Der Rotorbereich ist bei unbelaubtem Zustand der Vegetation zu ca. 80 % sichtbar. Der Turm von WEA 02 ist zu ca. 25 % von Gelände und Vegetation verdeckt. Der Rotorbereich ist bei unbelaubtem Zustand der Vegetation zu ca. 90 % sichtbar. Der Rotorbereich von WEA 01 ist vollständig sichtbar, der Turm wird zu ca. 50 % von Gelände und Vegetation verdeckt.
BP03 - Finkenbacher Str. 1, Oberzent	2.280	4.713	Der Turm von WEA 02 wird zu ca. 80 % von Gelände und Vegetation verdeckt. Der Rotor ist zu ca. 80 % sichtbar. Die Türme von WEA 01 und 03 bis 09 werden von zu ca. 20 bis ca. 50 % von Gelände und Vegetation verdeckt. Die Rotorbereiche sind vollständig sichtbar.

Betrachtungspunkt	Nächst-gelegene WEA [m]	Weitest entfernte WEA [m]	Sichtbarkeit der WEA
BP04 - Zum Roten Wasser 3, Oberzent	2.997	5.459	Der Turm von WEA 02 wird zu ca. 85 % von Gelände und Vegetation verdeckt. Der Turm von WEA 03 ist zu 50 % verdeckt, der Rotorbereich vollständig sichtbar. Der Turm von WEA 01 ist zu ca. 75 % sichtbar, der Rotorbereich wird zu ca. 30 % von der Vegetation verdeckt. Die Sicht auf WEA 04 bis 09 ist nahezu vollständig durch die Vegetation verstellt.
BP05 - Leonhardshof, Oberzent	2.280	3.999	Die Türme aller WEA werden zwischen 10 und 40 % durch Vegetation und Gelände verdeckt. Die Rotoren aller WEA sind vollständig sichtbar. .
BP06 - Raudelle 3, Oberzent	1.416	3.088	WEA 01 bis 03 werden vollständig verdeckt. Von WEA 04 sind maximal Rotorblattspitzen sichtbar. Der Turm von WEA 05 wird zu 80 % verdeckt, der Rotorbereich ist zu ca. 70 % sichtbar. Die Türme von WEA 07 und 08 werden zu 40 bis 60 % verdeckt, die Rotorbereiche sind zu 90 % sichtbar. Der Turm von WEA 09 wird vollständig verdeckt. Der Rotorbereich ist zu ca. 40 % sichtbar.
BP07 - Aussichtspunkt Beerfelden, Oberzent	2.241	3.386	Die Türme aller WEA werden zwischen 10 und 40 % durch Vegetation und Gelände verdeckt. Die Rotoren aller WEA sind vollständig sichtbar. .
BP08 - Falken-Gesäß, Kreuzung	1.856	2.431	WEA 01 bis 05, WEA 07 und WEA 09 werden nahezu vollständig von Vegetation und Gelände verdeckt. Der Turm von WEA 06 wird zu ca. 90 %, der Rotorbereich zu ca. 40 % verdeckt. Der Rotorbereich von WEA 08 wird zu ca. 25 % von der Vegetation verdeckt. Der Turm ist zu ca. 30 % sichtbar.
BP09 - Beerfelder Galgen, Oberzent	3.687	4.415	Die Türme von WE 01 und 02 sind zu ca. 80 % sichtbar. Die Sicht auf die Rotorbereiche ist unverstellt. Der Turm von WEA 03 wird zu ca. 50 % von der Vegetation verdeckt. Der Rotorbereich ist nahezu vollständig sichtbar. Die

Betrachtungspunkt	Nächst-gelegene WEA [m]	Weitest entfernte WEA [m]	Sichtbarkeit der WEA
			Rotorbereiche von WEA 04 bis 07 sind zu ca. 30-40 % sichtbar. Die Türme werden vollständig verdeckt. WEA 08 und 09 werden nahezu vollständig von der Vegetation verdeckt.
BP10 - Aussichtspunkt Sensbacher Höhe - Visualisierung	5.670	6.601	WEA 01 bis 03 und WEA 05 bis 08 werden im Bereich des Turmfußes von der Vegetation verdeckt. Die übrigen Teile der Anlagen sind vollständig sichtbar. WEA 04 und 09 sind in Abhängigkeit vom Belaubungszustand der Vegetation bis zu 80 % sichtbar.
BP11 - Am Waldesrand 11, Oberzent	1.654	3.020	WEA 01 bis 05 werden vollständig von Gelände und Vegetation verdeckt. Von WEA 06 sind die oberen 60 % sichtbar. Der Turm von WEA 07 wird zu ca. 20 % verdeckt, während der Rotorbereich nahezu vollständig sichtbar ist. WEA 08 wird zu ca. 80 % von der Vegetation verdeckt. Turm und Rotorbereich von WEA 09 werden zu ca. 50 % von der Vegetation verdeckt.
BP12 - Brunnenstr. 16, Oberzent	1.082	3.592	WEA 01 bis 05 und WEA 08 werden nahezu vollständig von Gelände und Vegetation verdeckt. Von WEA 06 ist lediglich der Rotorbereich zu ca. 15 % sichtbar. Von WEA 07 sind ca. 30 % des Turms und ca. 80 % des Rotorbereichs sichtbar. Der Turm von WEA 09 wird zu ca. 90 % verdeckt, während der Rotorbereich zu ca. 60 % sichtbar ist.
BP13 - Waldrand, Finkenbach	2.395	4.866	Die Rotorbereiche aller WEA sind nahezu vollständig sichtbar. Die Türme werden zu 25-60 % von Gelände und Vegetation verdeckt.
BP14 - Hainbacher Str. 30, Finkenbach	2.727	5.267	WEA 01 bis 06 werden nahezu vollständig vom Gelände und Vegetation verdeckt, während die Rotorbereich von WEA 07 bis 09 zu maximal 60 % sichtbar sind.

Betrachtungspunkt	Nächst-gelegene WEA [m]	Weitest entfernte WEA [m]	Sichtbarkeit der WEA
BP15 - Friedhof Rothenberg	6.000	8.573	Alle WEA sind nahezu vollständig sichtbar. Die Sicht auf den unteren Turmbereich ist zu maximal 30 % von Gelände und Vegetation verstellt.
BP16 - Feldstraße 14, Rothenberg	6.602	9.152	Die Rotorbereiche von WEA 01 und WEA 04 bis 09 sind nahezu vollständig sichtbar. Die Türme werden zu 20-60 % von Vegetation und Gelände verdeckt. Der Turm von WEA 02 wird nahezu vollständig verdeckt, während der Rotorbereich zu ca. 60 % sichtbar ist. Die Sicht auf WEA 03 wird zu ca. 80 % (Turm) bzw. zu ca. 25 % (Rotorbereich) von Vegetation und Gelände verstellt.

Nachfolgend werden für jeden Betrachtungspunkt der Istzustand, Skizzen sowie die Visualisierungen der vom Auftraggeber geplanten WEA dargestellt.

BP01 - Parkplatz „Dicke Eiche“, Oberzent - Istzustand



BP01 - Parkplatz „Dicke Eiche“, Oberzent - Skizzen



BP01 - Parkplatz „Dicke Eiche“, Oberzent - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 28 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 11:29 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 495.741 Nord: 5.492.253, Öffnungswinkel: 79,8°, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 229°

BP02 - Eichenstraße 52, Oberzent - Istzustand



BP02 - Eichenstraße 52, Oberzent - Skizzen



BP02 - Eichenstraße 52, Oberzent - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 11:46 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 494.600 Nord: 5.492.966, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 209°

BP03 - Finkenbacher Str. 1, Oberzent - Istzustand



BP03 - Finkenbacher Str. 1, Oberzent - Skizzen



BP03 - Finkenbacher Str. 1, Oberzent - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 15:54 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 492.258 Nord: 5.493.514, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 160°

BP04 - Zum Roten Wasser 3, Oberzent - Istzustand



BP04 - Zum Roten Wasser 3, Oberzent - Skizzen



BP04 - Zum Roten Wasser 3, Oberzent - Visualisierung

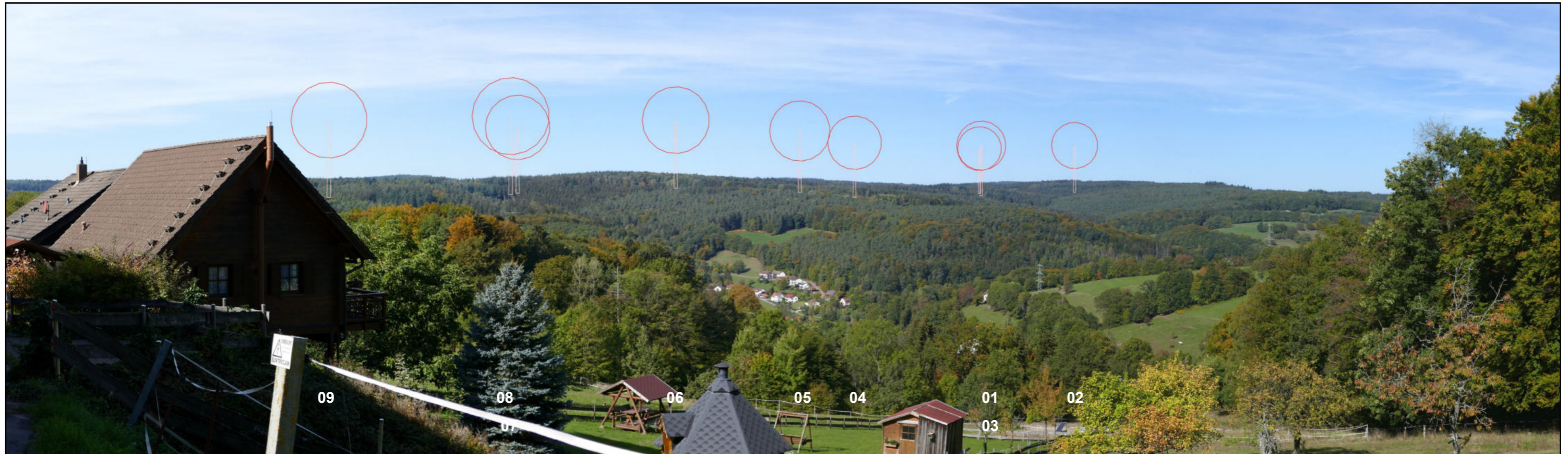


Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 15:44 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 492.149 Nord: 5.494.258, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 150°

BP05 - Leonhardshof, Oberzent - Istzustand



BP05 - Leonhardshof, Oberzent - Skizzen



BP05 - Leonhardshof, Oberzent - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 26 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 13:09 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 495.711 Nord: 5.488.288, Öffnungswinkel: 87,2°, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 313°

BP06 - Raudelle 3, Oberzent - Istzustand



BP06 - Raudelle 3, Oberzent - Skizzen



BP06 - Raudelle 3, Oberzent - Visualisierung

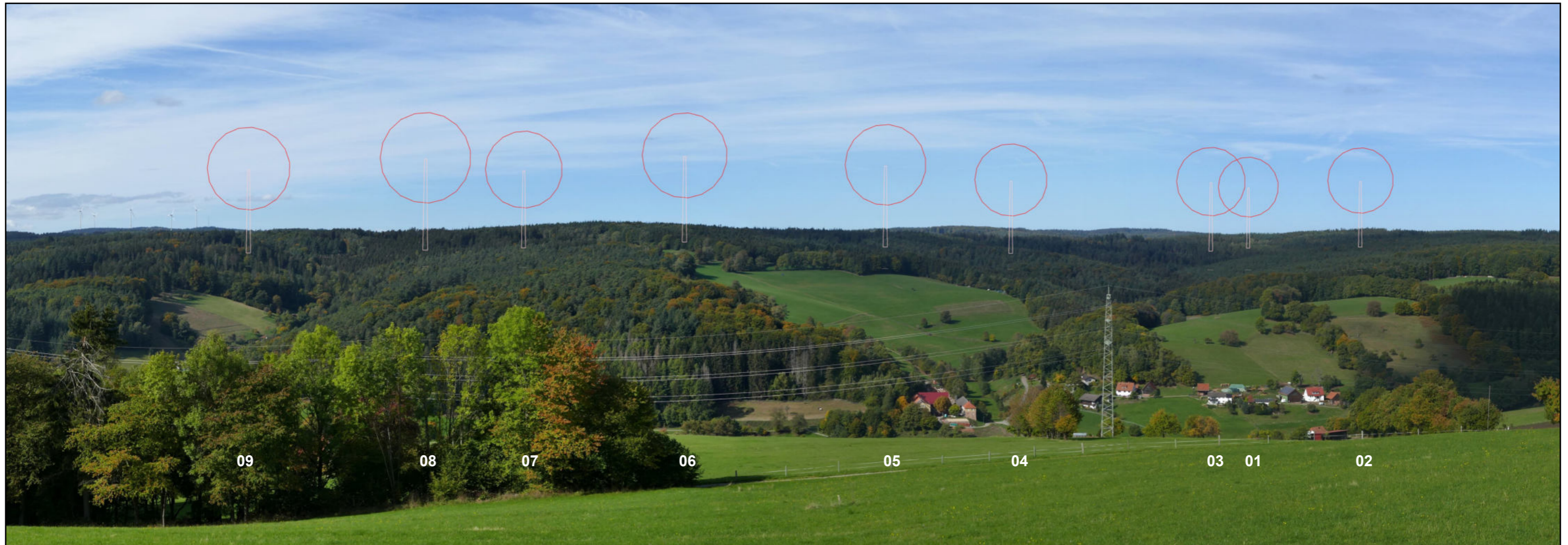


Empfohlener Betrachtungsabstand: 20 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 12:06 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 495.043 Nord: 5.488.932, Öffnungswinkel:111,0°, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 290°

BP07 - Aussichtspunkt Beerfelden, Oberzent - Istzustand



BP07 - Aussichtspunkt Beerfelden, Oberzent - Skizzen



BP07 - Aussichtspunkt Beerfelden, Oberzent - Visualisierung

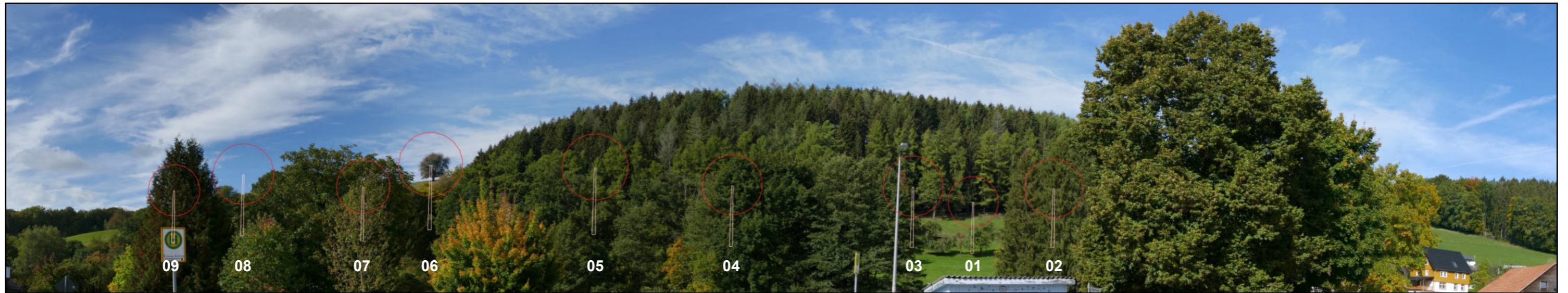


Empfohlener Betrachtungsabstand: 30 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 12:18 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 495.926 Nord: 5.489.324, Öffnungswinkel: 75,4°, Windrichtung: 290°, Ausrichtung des Fotos: 288°

BP08 - Falken-Gesäß, Kreuzung - Istzustand



BP08 - Falken-Gesäß, Kreuzung - Skizzen



BP08 - Falken-Gesäß, Kreuzung - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 18 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 11:58 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 495.460 Nord: 5.490.322, Öffnungswinkel:123,9°, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 284°

BP09 - Beerfelder Galgen, Oberzent - Istzustand



BP09 - Beerfelder Galgen, Oberzent - Skizzen



BP09 - Beerfelder Galgen, Oberzent - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 33 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 11:17 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 497.398 Nord: 5.491.042, Öffnungswinkel: 68,1°, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 252°

BP10 - Aussichtspunkt Sensbacher Höhe - Istzustand



BP10 - Aussichtspunkt Sensbacher Höhe - Skizzen



BP10 - Aussichtspunkt Sensbacher Höhe - Visualisierung

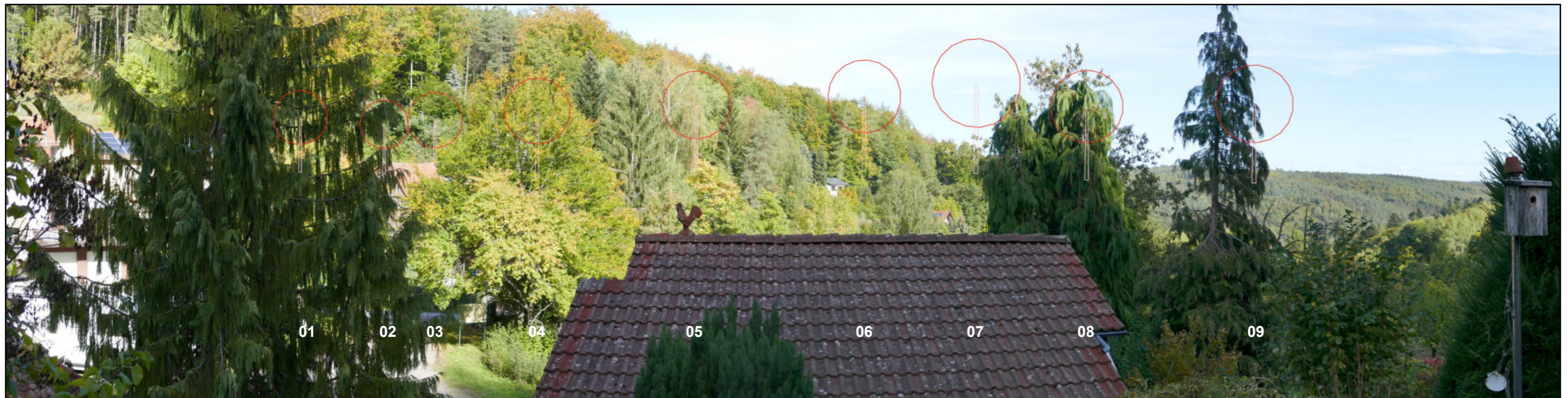


Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 12:38 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 499.321 Nord: 5.488.721, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 320°, Ausrichtung des Fotos: 284°

BP11 - Am Waldesrand 11, Oberzent - Istzustand



BP11 - Am Waldesrand 11, Oberzent - Skizzen



BP11 - Am Waldesrand 11, Oberzent - Visualisierung

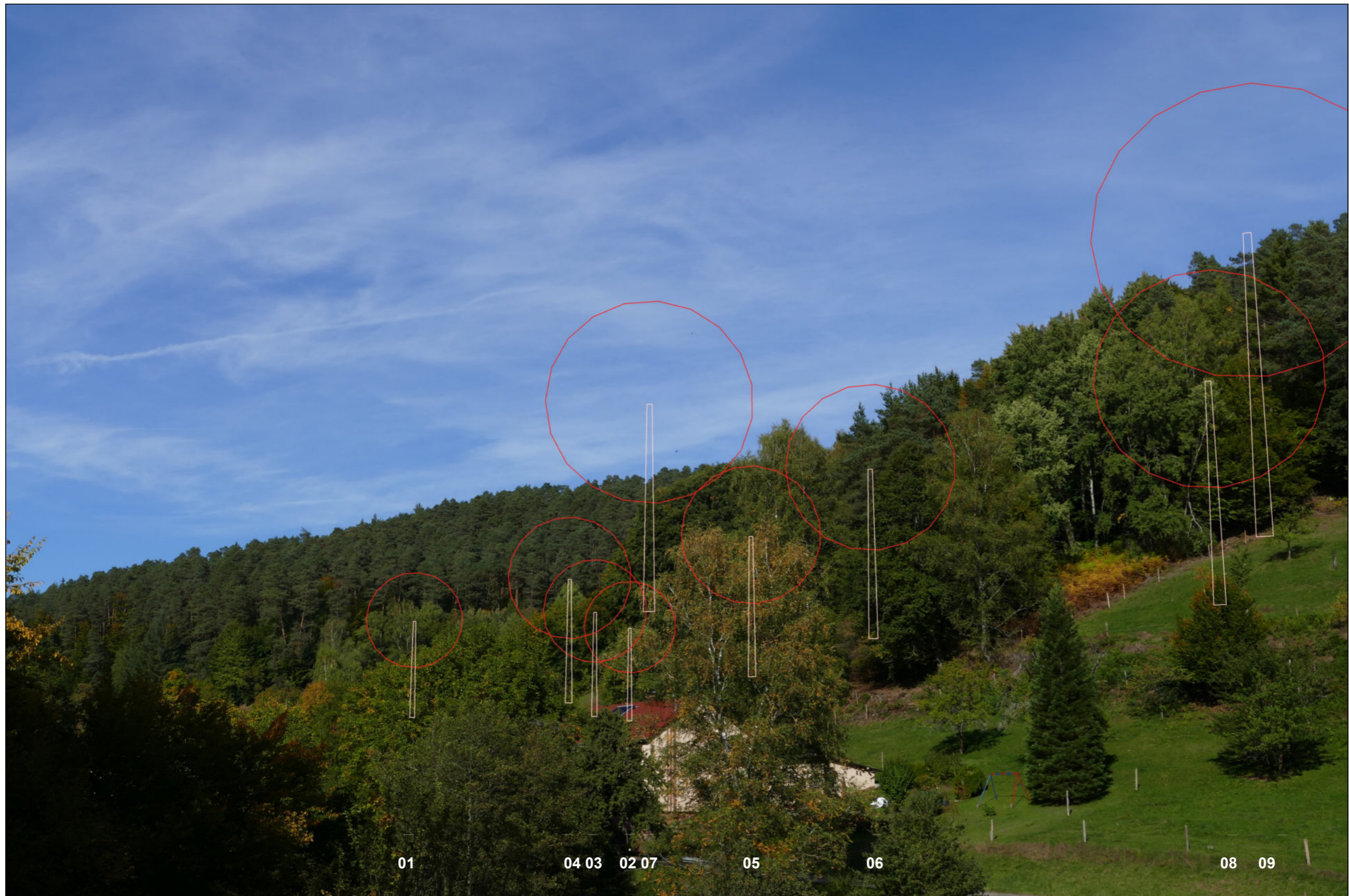


Empfohlener Betrachtungsabstand: 22 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 10:46 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 491.653 Nord: 5.489.369, Öffnungswinkel:104,4°, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 71°

BP12 - Brunnenstr. 16, Oberzent - Istzustand



BP12 - Brunnenstr. 16, Oberzent - Skizzen



BP12 - Brunnenstr. 16, Oberzent - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 15:04 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 492.930 Nord: 5.488.048, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 14°

BP13 - Waldrand, Finkenbach - Istzustand



BP13 - Waldrand, Finkenbach - Skizzen



BP13 - Waldrand, Finkenbach - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 14:30 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 494.449 Nord: 5.486.769, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 345°

BP14 - Hainbacher Str. 30, Finkenbach - Istzustand



BP14 - Hainbucher Str. 30, Finkenbach - Skizzen



07 09 06 08 03 02
04 05
01

BP14 - Hainbacher Str. 30, Finkenbach - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 46 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 14:47 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 493.988 Nord: 5.486.285, Brennweite: 49 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 353°

BP15 - Friedhof Rothenberg - Istzustand



BP15 - Friedhof Rothenberg - Skizzen



BP15 - Friedhof Rothenberg - Visualisierung

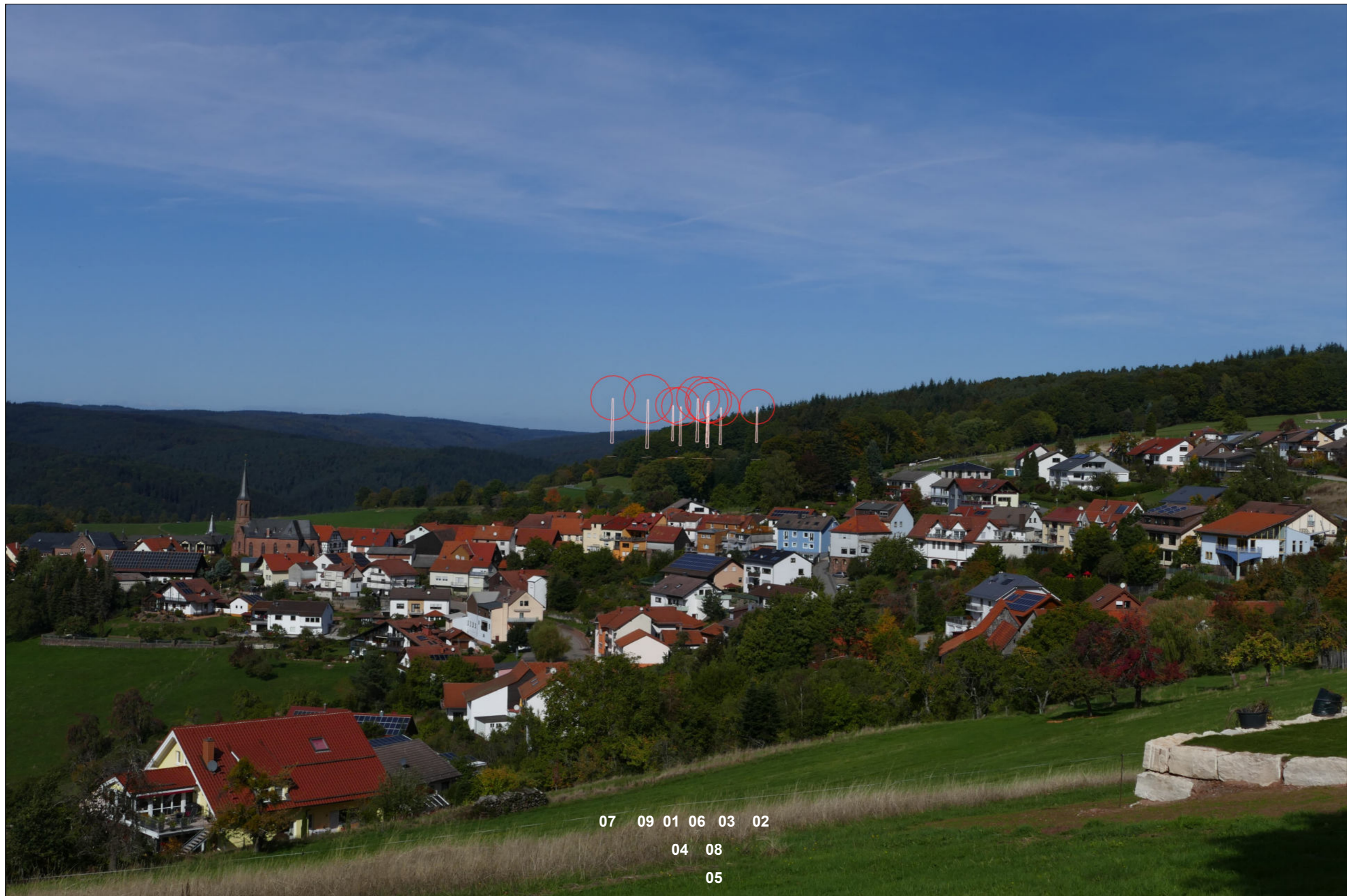


Empfohlener Betrachtungsabstand: 49 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 13:43 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 493.773 Nord: 5.482.974, Brennweite: 52 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 2°

BP16 - Feldstraße 14, Rothenberg - Istzustand



BP16 - Feldstraße 14, Rothenberg - Skizzen



BP16 - Feldstraße 14, Rothenberg - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 06.10.2022, 13:30 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 494.244 Nord: 5.482.408, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 354°

Antrag
Drucksache AT-8/2022

17.11.2022

Aktenzeichen:	
Antragsteller:	ÜWO-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	29.11.2022	beschließend

Antrag der ÜWO-Fraktion v. 07.11.2022
Langfristiges Konzept zur Sicherung der Weiterführung und Weiterentwicklung des Bikeparkbetriebs als sporttouristisches Highlight unserer Region

Anlage(n):

1. Antrag ÜWO-Fraktion Bikepark lfr Zusammenarbeit

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Dirk Daniel Zucht
Stadtverwaltung
64760 Oberzent

Oberzent, 7. November 2022

**Antrag der ÜWO-Fraktion:
Langfristiges Konzept zur Sicherung der Weiterführung und Weiterentwicklung des
Bikeparkbetriebs als sporttouristisches Highlight unserer Region.**

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt die Verlängerung der auslaufenden Befristung des forstrechtlichen Verfahrens zur Umwandlung von Waldflächen gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz bezüglich des Bikeparkgeländes umgehend und möglichst langfristig (mindestens analog eines neuen Pachtvertrages) zu beantragen.
2. Der Magistrat wird beauftragt das entsprechende Baurecht für die Erneuerung und Verlängerung der Liftanlage sowie der Gastro- und Funktionsgebäude bis zum 30.06.2023 zu schaffen.
3. Der Magistrat wird beauftragt einen Entwurf eines Erbbaurechtsvertrages für das entsprechende Bikeparkgrundstück auszuarbeiten. Ergebnisse sollen bis zum 31.03.2023 vorliegen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Oberzent ist Eigentümerin des Bikeparkgeländes einschließlich der Liftanlage und der entsprechenden Funktions- und Gastronomiegebäude. Lift und Gebäude sind stark in die Jahre gekommen. In der Vergangenheit kam es zu teils erheblichen, sicherheitstechnischen Bedenken vom TÜV-Hessen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, was auch schon Thema in unseren Gremien in der Vergangenheit war. Dementsprechend waren Sofortmaßnahmen mit entsprechendem Kostenaufwand zur Behebung der Mängel notwendig. Auch die Toilettenanlagen befinden sich in einem bedauerlichen Zustand. Eine Verlängerung Liftanlage bis zu den Trailstarts ist projektiert und wünschenswert.

Der Bikepark Beerfelden erfreut sich großer Beliebtheit bei seinen Gästen. In den Öffnungsmonaten des Jahres 2021 (wegen Corona nur teilweise geöffnet) wurden

durchschnittlich 2.075 Besucher p.m. (durchschn. Eintrittsgelder je Besucher 21,79 €) gezählt, die teilweise auch mit der ganzen Familie anreisen und für mehrere Tage in Oberzent verweilen. Der Bikepark ist das touristische Highlight unserer Region und hat in der Bikerszene einen hervorragenden Ruf.

Um diese herausragende Stellung sichern zu können, ist es nötig die Weiterführung und Weiterentwicklung des Bikeparks einem Betreiber langfristig zu ermöglichen.

Hinsichtlich der vertraglichen Voraussetzungen gibt es dringenden Handlungsbedarf. Der aktuelle Pachtvertrag läuft zum 31.12.2022 aus, die Befristung der Umwandlung von Waldflächen gem. § 12 Hess. Waldgesetz endet ebenfalls zum 31.12.2022. Das Baurecht zur Lifterweiterung und zum Neu-/Umbau von Funktionsgebäuden ist noch nicht geschaffen (entsprechende Mittel müssten bereits im HH abgebildet sein?).

In einem weiteren Schritt müssen die notwendigen Investitionen zeitnah angegangen werden. Der aktuelle Pächter hat uns in einem persönlichen Gespräch versichert, dass die Investitionen langfristig aus dem Ertrag refinanzierbar sind und er durchaus bereit wäre, unter gewissen Prämissen, selbst investiv tätig zu werden. Bei Investitionen seitens des Pächters bedingt dies ein Zugriffsrecht auf das Investitionsgut, welches mit dem Eigentum an entsprechendem Grund und Boden verknüpft ist.

Grundsätzlich sehen wir folgende Möglichkeiten für eine zukunftsorientierte Ausrichtung des Bikeparks:

1. Stadt investiert und refinanziert sich aus entsprechender Erhöhung der Pacht (z. Z ca. 11.000 € p.a.)
2. Stadt verkauft Gelände und Betreiber investiert.
3. Betreiber erhält Erbbaurecht für das entsprechende Grundstück und investiert.

Eine einfache Verlängerung des Pachtverhältnisses ohne Investitionstätigkeit ermöglicht unseres Erachtens keine sinnvolle und langfristig ausgerichtete Geschäftsstrategie. Mittel- bis langfristig würde dies wohl das Ende des Bikeparkbetriebs bedeuten. Daher ist eine einfache Verlängerung des Pachtverhältnisses ohne entsprechende Investitionen unserer Meinung nach keine Option.

Die oben beschriebene Variante 3 stellt aus Sicht der ÜWO-Fraktion die sinnvollste Alternative dar. Dies resultiert aus folgenden Überlegungen:

- Es werden keine stadteigenen Grundstücke endgültig abgeben.
- Die Stadt muss keine eigene Investitionstätigkeit erbringen.
- Der Haushalt der Stadt Oberzent wird hinsichtlich der geplanten Investition (1 Mio. €) entlastet.
- Der Bikeparkbetreiber trägt das Investitionsrisiko selbst.

Geschätzte Auswirkung dieses Antrages auf die Haushaltslage: Zunächst keine Kosten für Baurecht bereits im HH berücksichtigt (?)
Investition Bikepark mit 1 Mio. € bei 50% Förderquote im HH berücksichtigt; könnte entfallen.

Freundliche Grüße

Chris Poffo (Fraktionsvorsitzender)